

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 - Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I



1. Dezember 2020

	Seite
1. Allgemeine Hinweise	2
2. Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und des Zusatzbeitrages	4
3. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	5
4. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutzzeiten und Elternzeiten	6
5. Musterfälle	8
Anlage - Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen	ab 79

Die **COVID-19-Pandemie** führte zu zahlreichen neuen Beschlüssen, Entscheidungen und Sonderregelungen – auch für den Wirkungsbereich des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Sofern diese Neuregelungen (z.B. Kurzarbeit, neue Steuerfreibeträge) **Auswirkungen auf die Zusatzversorgung** bzw. das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt entfalten, möchten wir Sie darüber umfassend informieren.

Sie finden diese **Informationen** in unseren „[Aktuelles-Meldungen](#)“ auf unserer Homepage www.kvbw.de.

Weitere Versionen von Hinweisen und Musterfällen aus Vorjahren finden Sie unter diesem [Link](#) auf unserer Homepage www.kvbw.de.

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen wurden von uns auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage zusammengestellt und haben rein informatorischen Charakter. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Aussagen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind unverbindlich. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvkw@kvbw.de

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) 2020 (steuerliches Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind unter Berücksichtigung der [Kassensatzung](#) in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben. Die Satzung steht auf unserer Website unter www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die Melderichtlinien in der DATÜV-ZVE sind ebenfalls bei der Abgabe der Meldungen zu beachten. Diese stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – Merkblätter – [nur für Mitglieder](#) zur Verfügung.

Die zeitliche Zuordnung des Entgelts hat im Übrigen entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip zu erfolgen. Hierauf wird unter Punkt 3 der Hinweise näher eingegangen.

1.2 Versicherungsabschnitte und Meldeinhalte

Die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung sind in **Versicherungsabschnitte** zu unterteilen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die Daten mit Hilfe eines **6-stelligen Buchungsschlüssels** übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- und Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des [Meldevordrucks](#) hinterlegt.

Mit dem Steuermerkmal wird unterschieden, ob und wie die der Meldung zugrunde liegende Umlage versteuert wurde. **Diese Information ist ausschlaggebend für die zutreffende Besteuerung der späteren Betriebsrente.**

Die Umlage und das Sanierungsgeld werden von der KVBW Zusatzversorgung aufgrund des mitgeteilten Entgelts selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Außerdem sind bei „Nach- und Berichtigungsmeldungen für bereits abgerechnete Jahre“ zusätzlich im Abschnitt 3 des Meldevordrucks der Versicherungsbeginn und im Abschnitt 4 der Zahlmonat und Betrag der Überweisung anzugeben.

1.3 Umlagesatz, Höhe des Sanierungsgeldes und des Zusatzbeitrages, sonstige Berechnungswerte

Gültig ab	Umlage		Sanierungsgeld ¹ AG	Zusatzbeitrag AG
	AN	AG ²		
01.01.2004	0,15 %	5,35 %	1,50 %	
01.01.2005	0,15 %	5,35 %	2,00 %	
01.01.2006	0,15 %	5,35 %	2,50 %	
01.01.2007	0,15 %	5,35 %	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	
01.01.2008	0,15 %	5,35 %	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,22 % ⁴
01.01.2014	0,15 %	5,35 %	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,40 % ⁵
01.07.2016	0,35 % ⁶	5,55 % ⁶	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,40 % ⁵
01.07.2017	0,45 % ⁶	5,65 % ⁶	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,40 % ⁵
01.07.2018	0,55 % ⁶	5,75 % ⁶	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,40 % ⁵
01.01.2020	0,55 % ⁶	5,75 % ⁶	individuell für jedes Mitglied ³ , mindest. 1,7 %, höchstens 3,7 %	0,54 % ⁷

- 1) Das Sanierungsgeld wird in Höhe des genannten Prozentsatzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt erhoben.
- 2) Bis zum 31.12.2007 ist der Arbeitgeberanteil nach § 16 Abs. 2 ATV-K an der Umlage bis zu einem Höchstbetrag von 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern (§ 40 b EStG).
Von 2008 bis 2013 ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG bis zu 1 % der BBMG West (2013: 696 €) steuerfrei, darüber hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.
Von 2014 bis 2019 ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG bis zu 2 % der BBMG West (2019: 1.608 €) steuerfrei, darüber hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.
Seit 2020 ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG bis zu 3 % der BBMG West (2020: 2.484 €) steuerfrei, darüber hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.
- 3) siehe Erläuterungen zur verursacherorientierten Finanzierung in unserem [Rundschreiben ZR 11](#) vom 31.05.2007
- 4) siehe Erläuterungen zur Finanzierung ab 2008 in unserem [Rundschreiben ZR 13](#) vom 19.12.2007
- 5) siehe Erläuterungen zur Finanzierung in unserem [Rundschreiben ZR 36](#) vom 16.12.2013
- 6) siehe Erläuterungen zur Tarifeinigung 2016 in unserem [Rundschreiben ZR 45](#) vom 21.07.2016
- 7) siehe Erläuterungen zur Finanzierung in unserem [Rundschreiben ZR 62](#) vom 16.12.2019

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

1.3.1 Verursacherorientierte Finanzierung

Seit 01.01.2007 werden neben dem Zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelt auch die Versorgungslasten des jeweiligen Mitglieds in einem bestimmten Umfang bei der Erhebung des Sanierungsgelds berücksichtigt. Das Sanierungsgeld wird somit für jedes Mitglied individuell ermittelt. Es beträgt mindestens 1,7 % und höchstens 3,7 %. Die Änderungen führen nicht zu Mehreinnahmen bei der KVBW Zusatzversorgung. Nähere Hinweise hierzu können den Erläuterungen in unserem [Mitgliederrundschreiben ZR11](#) vom 31.05.2007 entnommen werden. Über den jeweils maßgebenden Satz des Sanierungsgeldes informieren wir jährlich zusammen mit der Mitteilung zur Jahresabrechnung.

1.3.2 Kapitaldeckung durch die Erhebung des Zusatzbeitrags

Mit der bereits 2003 beschlossenen langfristigen Finanzierungskonzeption hat die KVBW Zusatzversorgung die umlagefinanzierte ZVKRente (Pflichtversicherung) noch zukunftssicherer gestaltet. Ein Einstieg in die Kapitaldeckung mit der Perspektive einer Absenkung des Finanzierungsaufwands für die Beschäftigten und Mitglieder kann nur mit der Erhebung eines über dem Gesamthebesatz liegenden Beitrags erreicht werden. Deshalb hat sich der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung für die Erhebung eines Zusatzbeitrags ab dem Jahr 2008 entschieden. Um den Aufwand für die Arbeitgeber weitgehend belastungsneutral zu gestalten, hat sich der Verwaltungsausschuss bei der Festsetzung des Zusatzbeitrags in Höhe von 0,22 % ab 01.01.2008 an den Entlastungen durch das Jahressteuergesetz orientiert. Darüber hinaus wird der Zusatzbeitrag, entsprechend den durch das Jahressteuergesetz 2007 im Zeitablauf ansteigenden Entlastungen, stufenweise angehoben. Zum 01.01.2014 hat sich der Steuerfreibetrag für Umlagezahlungen an die KVBW Zusatzversorgung auf 2 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung – West erhöht (2019: 1.608 €). Im Zuge dessen wurde der Zusatzbeitrag auf 0,40 % festgesetzt. Ab dem 01.01.2020 hat sich der Steuerfreibetrag für Umlagezahlungen an die KVBW Zusatzversorgung auf 3 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung – West erhöht (2020: 2.484 €). Im Zuge dessen wurde der Zusatzbeitrag auf 0,54 % festgesetzt.

Mit der schrittweisen Kapitalisierung der Verbindlichkeiten wird eine höhere Generationengerechtigkeit erreicht. Zusätzliche Versorgungspunkte für die Versicherten ergeben sich dadurch nicht. Auch eine nur teilweise Kapitaldeckung bietet bereits eine Entkoppelung von den demografischen Entwicklungen und zusätzliche Sicherheiten im Blick auf mögliche künftige Strukturveränderungen.

1.3.3 Aktuelle Berechnungswerte

Die aktuellen [Berechnungswerte](#) sind unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Arbeitgeber – Berechnungswerte“ zu entnehmen.

Soweit Sie sich unter [Newsletterabo](#) mit Ihrer E-Mail-Adresse eingetragen haben, werden Sie von uns zeitnah über Änderungen informiert.

1.4 Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag

1.4.1 Fälligkeit und Überweisung

Die Umlage, das Sanierungsgeld und der Zusatzbeitrag sind zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Verspätet eingehende Zahlungen sind zu verzinsen.

Wir bitten, grundsätzlich für jedes Mitglied eine getrennte Überweisung vorzunehmen und das maßgebliche Buchungszeichen vollständig und am Anfang des Überweisungstextes anzugeben. Ebenso ist der Zusatzbeitrag getrennt von der Umlage und dem Sanierungsgeld zu überweisen. Dadurch können - auch den Arbeitgeber belastende - zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

1.4.2 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Unter Punkt 2 erläutern wir die Regelungen zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlagen detailliert.

Das Sanierungsgeld und der Zusatzbeitrag sind jeweils grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

2. Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007 und des Zusatzbeitrages

2.1 Steuerrechtliche Behandlung der Umlage

Bis zum 31.12.2007 hatte ein tarifgebundener Arbeitgeber (ATV-K) Umlagen, die er für seine Beschäftigten an die KVBW Zusatzversorgung zahlte, monatlich bis zu 89,48 € pauschal zu versteuern. Der über diesen Höchstbetrag hinausgehende Betrag musste vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden (vorgelagerte Besteuerung). Im Leistungsfalle war die darauf basierende Betriebsrente im Rahmen der Steuererklärung nur mit einem niedrigen Betrag (im sog. Ertragsanteil) zu berücksichtigen.

Das **Jahressteuergesetz 2007** sieht seit 2008 eine schrittweise Verlagerung der Besteuerung in die Rentenphase vor. Teile der Betriebsrente, die mit steuerfreien Umlagen finanziert wurden, sind im Rentenfall voll bei der Besteuerung zu berücksichtigen (nachgelagerte Besteuerung). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung stellt der Gesetzgeber die Umlagezahlungen an die KVBW Zusatzversorgung seit dem **01.01.2008** stufenweise **steuerfrei** (§ 3 Nr. 56 EStG).

Dieser Anteil wird bis 2025 stufenweise angehoben:

- ab 1. Januar 2008 bis zu 1 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2014 bis zu 2 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2020 bis zu 3 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2025 bis zu 4 % der BBMG West

Im Jahr 2020 beträgt die Höchstgrenze der steuerfreien Umlage 2.484 €/Jahr (3 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung – West).

Durch die (teilweise) Steuerfreistellung der Umlagen ergeben sich auch Änderungen im Meldewesen (grundsätzlich Aufteilung der Meldung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil), die bei den nachfolgenden Beispielen/Musterfällen entsprechend berücksichtigt wurden.

Auf Grund gesetzlicher Regelungen gehen die Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Steuerfreiheit von Umlagen vor, d. h. dass der steuerfreie Betrag sowohl um den **Zusatzbeitrag** als auch um Beiträge aus einer bestehenden **Entgeltumwandlung** in eine Pensionskasse oder Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG) zu mindern ist (siehe Musterfall 5.2.2).

Über den steuerfreien Betrag hinausgehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 0,55 % (seit 01.07.2018) ist aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt zu entrichten. Ein Meldesatz mit Steuermerkmal 10 muss somit

auch dann, wenn der Grenzbetrag der steuerfreien Umlage nicht überschritten ist, Bestandteil der Meldung sein.

Besonderheiten:

- Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Jahresbetrag grundsätzlich je Arbeitgeber voll ausgeschöpft werden.
- **Die Regelung gilt nur für das erste Dienstverhältnis.**
- Es gibt keine zeitanteiligen Kürzungen (z. B. bei teilweiser Beschäftigung während eines Kalenderjahres).

Dem Arbeitgeber stehen zwei Möglichkeiten zur Aufteilung des Jahresbetrages zur Verfügung:

Entweder wird der Steuerfreibetrag in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt (Verteilmodell) oder die Arbeitgeberumlagen werden in den ersten Monaten so lange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist (Aufzehrmodell).

Seit dem 01.01.2008 sind in der Folge die Entgeltmeldungen mit Versicherungsmerkmal (VM) 10 an unsere Kasse entsprechend der Versteuerung der daraus zu leistenden Umlagezahlungen aufzuteilen (ggf. in einen steuerfreien und in einen pauschal/individuell versteuerten Anteil). Zudem ist uns der Zusatzbeitrag zu melden (2.3).

In den folgenden Beispielen wird das Aufzehrmodell dargestellt. Für das Verteilmodell halten wir eine separate Version der Hinweise & Musterfälle vor.

Ergänzende Informationen zum Aufzehr- und Verteilmodell enthält das KAV Rundschreiben M 14/2008 vom 21.04.2008.

2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen

Der Bundestag hat Ende 2007 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde. Hiernach unterliegen die steuerfreien und pauschal versteuerten Teile der Umlage seit 2008 bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht.

Ein Rechenbeispiel hierzu finden Sie in der Anlage.

2.3 Zusatzbeitrag

In seiner Sitzung am 20. November 2019 hat der Verwaltungsausschuss die Erhöhung des Zusatzbeitrags auf 0,54 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab dem 01.01.2020 beschlossen.

Der Zusatzbeitrag ist uns unter Berücksichtigung seiner steuerlichen Behandlung mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 20 und dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu melden.

3. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

3.1 Generelles

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn, sofern § 62 Abs. 2 der Satzung nichts Abweichendes bestimmt. **Entgeltzahlungen sind** - unabhängig davon, ob laufendes Entgelt, einmalige Zahlung oder Nachzahlung - **für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist.**

Maßgebend ist der Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Vergütung bei dem Beschäftigten und nicht der Eingang von Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag bei der KVBW Zusatzversorgung.

Der Zeitpunkt des Zuflusses ist gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung des Altersfaktors, der Umrechnung in Versorgungspunkte und damit **entscheidend für die Höhe der künftigen Betriebsrente.**

3.2 Besonderheiten

3.2.1 Fehlerhafte Meldung

Ausnahmsweise kann es auch zu einer rückwirkenden Korrektur in das vorangegangene Jahr kommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Entgelt im vorangegangenen Jahr zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, die (Jahres-)Meldung jedoch fehlerhaft war. Hier ist eine Berichtigung der fehlerhaften Meldung vorzunehmen.

3.2.2 Rückwirkende Anmeldungen

In Fällen, in denen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an laufend **steuerpflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt** wurde und nur die Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung **versehentlich unterblieb**, ist eine rückwirkende Anmeldung für das abgerechnete Kalenderjahr mit der entsprechenden Jahresmeldung vorzunehmen. D. h. das Entgelt ist dem Zeitpunkt zuzuordnen, in dem es steuerrechtlich tatsächlich gezahlt wurde und wird entsprechend mit dem für diesen Zeitraum gültigen Altersfaktor verpunktet. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile.

Die aufgrund der verspäteten Anmeldung nachzuzahlenden Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sind vom Arbeitgeber zu verzinsen.

3.2.3 Krankengeldzuschuss

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, fiktives Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung unabhängig vom

Zeitpunkt der Rückforderung zu berichtigen (Aufrollprinzip: zeitliche Zuordnung wie in der Deutschen Rentenversicherung). Gleiches gilt auch bei Nachmeldung entsprechender Zeiten und (fiktivem) Entgelt (siehe Musterfälle 5.3.11 und 5.3.12).

3.2.4 Nachzahlung/Rückforderung von laufendem Arbeitslohn während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Nachgezahltes/rückgefordertes Entgelt ist dem Zeitraum zuzuordnen, in dem es dem Beschäftigten steuerrechtlich zu- bzw. abfließt. Nachzahlungen von laufendem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitslohn/Rückforderungen für das vorangegangene Jahr können ausnahmsweise entsprechend der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahrs zu- bzw. abfließen.

Nachzahlungen und Rückforderungen nach diesem Stichtag sind dagegen dem laufenden Jahr zuzurechnen. Die daraus ermittelten Versorgungspunkte werden mit dem Altersfaktor des laufenden Jahrs bewertet.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch **Auswirkungen auf die Anzahl der Umlagemonate** ergeben.

Um den Versicherten im Blick auf die Wartezeiterfüllung nicht zu benachteiligen oder zu bevorzugen, wurden die Versicherungsmerkmale (VM) 47-49 geschaffen. Ihre Anwendung ist in den Musterfällen 5.3.4 –5.3.11 beschrieben.

3.2.5 Nachzahlung/Rückforderung von laufendem Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen/Rückforderungen von laufendem Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber noch im gleichen Steuerjahr - also bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahrs nach dem Ausscheiden - zu- bzw. abfließen, können dem letzten Entgeltabschnitt in der ZVKRente (Pflichtversicherung) zugeordnet werden. Abschnitte, die nicht mehr zugeordnet werden können, sind somit nicht mehr zusatzversorgungspflichtig.

Bei einer **Erwerbsminderungsrente auf Zeit** ist das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht beendet. Ist dies der Fall, können Nachzahlungen und Rückforderungen dem Steuerjahr, in dem sie geflossen sind, noch zugeordnet werden.

3.2.6 Nachzahlung/Rückforderung von sonstigen Bezügen

Nachzahlungen/Rückforderungen von sonstigen Bezügen werden immer dem Monat zugeordnet, in dem diese dem Arbeitnehmer zu- bzw. abfließen.

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Zuflusses der Nachzahlung bereits beendet, besteht keine ZVKRente (Pflichtversicherung) mehr. Der nachgezahlte sonstige Bezug stellt damit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Für Rückforderungen von sonstigen Bezügen gilt dies gleichermaßen.

4. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutzzeiten und Elternzeiten

4.1 Generelles Mutterschutzzeiten

Die Tarifvertragsparteien haben sich im 5. ÄndTV zum ATV-K vom 30.05.2011 auf die Umsetzung der Rechtsprechung zu den Mutterschutzfristen aus dem Jahr 2005 (Urteil des BGH vom 01.06.2005 - Az: IV ZR 100/02) geeinigt. Danach werden die Mutterschutzfristen ab 01.01.2012 sowohl bei der Anspruchsbegründung (Wartezeit) als auch bei der Leistungsbemessung berücksichtigt.

Für die Zubilligung der neuen sozialen Komponente „Mutterschutz“, melden uns die Arbeitgeber seit 01.01.2012 Mutterschutzfristen mit dem neuen VM 27 als fiktives Entgelt den Urlaubslohn (§ 21 TVöD). Für die neue Sozialkomponente sind keine Finanzierungsbeträge von den Mitgliedern zu entrichten. Aus dem mitgeteilten fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte ermittelt und dem jeweiligen Versorgungskonto gutgeschrieben. Eine sich anschließende Elternzeit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, ist erst nach Ablauf der Mutterschutzzeit zu melden.

4.1.1 Grundsätze für die Meldungen der Mutterschutzzeit

- Die Mutterschutzzeit beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und ist mit VM 27 zu melden
- Die Mutterschutzzeit endet 8 Wochen bzw. 12 Wochen bei Mehrlingsgeburten nach dem tatsächlichen Geburtstermin
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. das Ende des Mutterschutzes (siehe Musterfälle 5.4.1 – 5.4.3)
- Mutterschutzzeiten sind nur für weibliche Versicherte zu melden

4.2 Generelles Elternzeiten

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden; jedoch werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt (§ 35 der Kassensatzung). Grundlage für die Berücksichtigung der sozialen Komponente sind die Meldungen der Mitglieder.

4.2.1 Grundsätze für die Meldungen der Elternzeit

- Die Elternzeit beginnt nach dem Ablauf der Mutterschutzzeit und ist mit VM 28 zu melden
- Das Arbeitsverhältnis ruht während der Elternzeit
- Die Elternzeit wird pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet
- Die Anzahl der Kinder, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht, ist anzugeben
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. deren Ende (siehe Musterfälle 5.4.1 – 5.4.3)
- Eine Elternzeit von < 1 Kalendermonat ist ebenfalls meldepflichtig. Die soziale Komponente steht allerdings nicht zu, solange kein voller Kalendermonat mit Elternzeit belegt ist (siehe Musterfall 5.4.7)

4.3 Einmalzahlungen während der Mutterschutzzeit und der Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit/Elternzeit Anspruch auf eine Einmalzahlung ist für den gesamten Monat der Auszahlung – jedoch nicht über das Ende des Versicherungsabschnitts der Mutterschutzzeit/Elternzeit hinaus – ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 10 zu melden, da die Zahlung einer Zuwendung die Mutterschutzzeit/Elternzeit nicht unterbricht. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente, als auch die Einmalzahlung in die Berechnung der Versorgungspunkte (siehe Musterfall 5.4.6) ein.

4.4 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG), d. h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

In der Zusatzversorgung ist für die Gewährung der sozialen Komponente „Elternzeit“ neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist hingegen, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit VM 28 und Anzahl der Kinder „2“ (siehe Musterfälle 5.4.4 und 5.4.5).

Da der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind dem Grunde nach auch im Überschneidungszeitraum besteht (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BEEG), ist es für die Gewährung der sozialen Komponente gleichgültig, ob die zweite Elternzeit erst nach Auslaufen des Anspruchszeitraums für die erste Elternzeit tatsächlich beginnt oder ob die zweite Elternzeit schon ab Geburt des zweiten Kindes tatsächlich in Anspruch genommen wird (was zur Folge

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

hätte, dass die erste Elternzeit dann automatisch endet, der Anspruch dem Grunde nach aber fortbesteht). Während des Überschneidungszeitraums besteht also in beiden Fallvarianten Anspruch auf eine soziale Komponente für zwei Kinder.

Beantragt die Versicherte die vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen Mutterschutzfrist für das weitere Kind, ist die Elternzeit bereits am Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. In der Folge ist die Mutterschutzzeit zu berücksichtigen. Die Fortführung der Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzzeiten ist sodann erneut zu beantragen.

4.5 Geburt eines Kindes ohne Inanspruchnahme von Elternzeit

Wird für ein Kind keine Elternzeit beantragt (z. B. da die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubs fällt), ist die Zeit des Sonderurlaubs mit VM 40 zu melden.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung des Sonderurlaubs wegen Mutterschutzfrist für das weitere Kind, ist der Sonderurlaub am Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. In der Folge ist die Mutterschutzzeit zu berücksichtigen. Die Elternzeit bzw. Fortführung des Sonderurlaubs ist im Anschluss an die Mutterschutzzeiten zu beantragen.

4.6 Mehrere Beschäftigungen bei Eintritt Mutterschutzfrist/Inanspruchnahme Elternzeit

Werden bei Eintritt einer Mutterschutzfrist gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, ist die Mutterschutzzeit von allen Arbeitgebern zu melden. Die Inanspruchnahme einer Elternzeit in mehreren Beschäftigungen kann hingegen nur in einer Versicherung gemeldet werden. Der Versicherte muss erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Für die Versicherung, in der die Elternzeit nicht vorgemerkt werden soll, ist für diese Zeit das VM 40 zu melden.

4.7 Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung während Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit. Ab Beginn dieser Beschäftigung ist das erzielte Entgelt mit VM 10 zu melden. Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat dagegen keine Auswirkungen auf die Meldung der Elternzeit. Sie ist für die Gewährung der sozialen Komponente unschädlich.

4.8 Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub beantragt, ist dieser Tag genau nach dem Ende der Elternzeit mit VM 40 zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5. Musterfälle

5.1	Ausführliche Musterfälle zum Aufzehrmodell	10
5.1.1	Standardmusterfall für tarifgebundene Arbeitgeber	10
5.1.2	Standardmusterfall für nicht tarifgebundene Arbeitgeber	13
5.2	Allgemeine Musterfälle	16
5.2.1	Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) ohne Besonderheiten	16
5.2.2	Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung	18
5.2.3	Beschäftigte mit niedrigem Verdienst Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird vom Arbeitgeber nicht voll ausgeschöpft	20
5.2.4	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 450 €/Monat)	22
5.2.5	Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 450 €/Monat) Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG	23
5.2.6	Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat	24
5.2.7	Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses	26
5.2.8	Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)	28
5.2.9	Bedarfsorientierte Beschäftigte	30
5.2.10	Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)	32
5.2.11	Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)	34
5.2.12	Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit	36
5.2.13	Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung während teilweiser Erwerbsminderung	38
5.2.14	Freiwilliger Wehrdienst	40
5.2.15	Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) mit Steuermerkmal 07 / Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG	42
5.3	Musterfälle zum Zuflussprinzip	44
5.3.1	Nachzahlung für das Vorjahr	44
5.3.2	Nachzahlung von sonstigen Bezügen	46
5.3.3	Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr	48
5.3.4	Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt	50
5.3.5	Rückrechnung ins Vorjahr während Mutterschutzzeit	52
5.3.6	Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit	54
5.3.7	Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit	56
5.3.8	Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren	58
5.3.9	Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt	60
5.3.10	Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD	62
5.3.11	Rückwirkender Rentenanspruch – Überrechnung Krankengeldzuschuss und Jahressonderzahlung	64

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4	Musterfälle zu Mutterschutz und Elternzeit	67
5.4.1	Mutterschutz und Elternzeit	67
5.4.2	Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Mutterschutz	69
5.4.3	Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Elternzeit	71
5.4.4	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - ohne Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit	73
5.4.5	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - mit Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit	74
5.4.6	Einmalzahlung während Elternzeit	75
5.4.7	Elternzeit kürzer als ein Kalendermonat	77

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.1 Ausführliche Musterfälle zum Aufzehrmodell

5.1.1 Standardmusterfall für tarifgebundene Arbeitgeber

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2020 durchgängig versichert.

Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt monatlich 4.000 €.

Im November erhält er eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.000 €. Das zv-pflichtige Jahresentgelt beläuft sich damit insgesamt auf 50.000 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	14.857,14 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	35.142,86 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	50.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage

Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Umlagen:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 50.000,00 € x 0,54 % = 270,00 €/Jahr
 Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 270,00 € = 2.214,00 €/Jahr

Von Januar bis September ist die Arbeitgeberumlage vollumfänglich steuerfrei:

(9 x 230,00 €) 2.070,00 €

In diesem Zeitraum fällt weder eine pauschale, noch eine individuelle Besteuerung der Arbeitgeberumlage an.

Im Oktober ist der Restbetrag (2.070,00 € - 2.214,00 €) steuerfrei

144,00 €

Von dem verbleibenden Rest der Arbeitgeberumlage (230,00 € - 144,00 €) sind pauschal zu versteuern

86,00 €

Ab November ist der zur Verfügung stehende Steuerfreibetrag für Arbeitgeberumlagen vollständig aufgezehrt.

Die Umlage ist bis zu 89,48 € mtl. (ATV-K) pauschal zu versteuern.

89,48 €

Die Arbeitgeberumlage, die diesen Betrag übersteigt, ist individuell zu versteuern:

Für den Monat November (345,00 € AG-Umlage - 89,48 €): 255,52 €

Für den Monat Dezember (230,00 € AG-Umlage - 89,48 €): 140,52 €

Die Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2020 in Höhe von 0,55 % (275,00 €) wird aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt entrichtet.

Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen (Monatsbetrachtung):

Monat	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt	Arbeitgeberumlage 5,75 %	Verfügbarer Steuerfreibetrag	Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlage		
				steuerfrei	Pauschal versteuert max. 89,48 €/mtl.	Individuell versteuert
Januar	4.000,00 €	230,00 €	2.214,00 €	230,00 €	-	-
Februar	4.000,00 €	230,00 €	1.984,00 €	230,00 €	-	-
März	4.000,00 €	230,00 €	1.754,00 €	230,00 €	-	-
April	4.000,00 €	230,00 €	1.524,00 €	230,00 €	-	-
Mai	4.000,00 €	230,00 €	1.294,00 €	230,00 €	-	-
Juni	4.000,00 €	230,00 €	1.064,00 €	230,00 €	-	-
Juli	4.000,00 €	230,00 €	834,00 €	230,00 €	-	-
August	4.000,00 €	230,00 €	604,00 €	230,00 €	-	-
September	4.000,00 €	230,00 €	374,00 €	230,00 €	-	-
Oktober	4.000,00 €	230,00 €	144,00 €	144,00 €	86,00 €	-
November	6.000,00 €	345,00 €	0,00 €	-	89,48 €	255,52 €
Dezember	4.000,00 €	230,00 €	0,00 €	-	89,48 €	140,52 €
Summe	50.000,00 €	2.875,00 €		2.214,00 €	264,96 €	396,04 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Abschnittsmeldung:

Für die Abschnittsbildung hat die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlage in den jeweiligen Monaten keine Auswirkungen und kann daher, da im vorliegenden Beispiel in jedem Monat zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen ist, zusammengefasst werden zu einer Abschnittsmeldung mit Beginndatum 01.01.2020 und Endedatum 31.12.2020.

Hinsichtlich des zu verwendenden Steuermerkmals ist zu differenzieren, wie hoch der **Anteil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts** ist, der auf eine steuerfreie Umlage entfallen ist (nicht die Höhe der tatsächlich geleisteten Umlage selbst ist zu melden) und wie hoch der Anteil ist, der auf eine steuerpflichtige Umlage entfallen ist. Zu letzterem gehört eine pauschal versteuerte Arbeitgeberumlage durch den Arbeitgeber, eine individuell versteuerte Arbeitgeberumlage durch den Arbeitnehmer, sowie die Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von 0,55 %.

Eine Meldung ergibt sich daher aus dem proportionalen Verhältnis eines steuerfreien- oder steuerpflichtigen Anteils an der Umlage. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 11 zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den Zusatzbeitrag mit VM 20 und grundsätzlich (Ausnahme z. B. Musterfall 5.2.4) ST 01 in Höhe der Entgeltsumme der jeweils mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Berechnung des Entgelts für die Abschnittsmeldung von Januar bis Dezember:

Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das auf eine steuerfreie Umlage entfällt, ist die Summe der steuerfreien Umlagen durch den Gesamtumlagesatz von 6,3 % zu dividieren.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 2.214,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **35.142,86 €**

Die zu versteuernde Umlagen können rechnerisch vereinfacht per Abzugsverfahren ermittelt werden.

Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 50.000,00 € - 35.142,86 € = **14.857,14 €**

Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das auf steuerfreie Zusatzbeiträge entfällt, ist eine Berechnung nicht notwendig, da Entgelt, das auf steuerfreie Zusatzbeiträge entfällt, in voller Höhe steuerfrei ist.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.1.2 Standardmusterfall für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2020 durchgängig versichert.
Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt monatlich 4.000 €.

Im November erhält er eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.000 €. Das zv-pflichtige Jahresentgelt beläuft sich damit insgesamt auf 50.000 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	14.857,14	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	35.142,86	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	50.000,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Umlagen:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 50.000,00 € x 0,54 % = 270,00 €/Jahr
 Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 270,00 € = 2.214,00 €/Jahr

Von Januar bis September ist die Arbeitgeberumlage vollumfänglich steuerfrei (9 x 230,00 €) 2.070,00 €

In diesem Zeitraum fällt weder eine pauschale, noch eine individuelle Besteuerung der Arbeitgeberumlage an.

Im Oktober ist der Restbetrag (2.214,00 € - 2.070,00 €) steuerfrei 144,00 €
 Die verbleibende Arbeitgeberumlage (230,00 € - 144,00 €) ist pauschal zu versteuern 86,00 €

Ab Oktober ist der zur Verfügung stehende Steuerfreibetrag für Arbeitgeberumlagen vollständig aufgezehrt. Die Umlagen sind daher gem. § 40 b EStG (bis zu 1.752 € jährlich) pauschal zu versteuern. Arbeitgeberumlagen die diesen Betrag übersteigen (im vorliegenden Fall mit 661,00 € nicht zutreffend) wären individuell zu versteuern.

Die Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage im Zeitraum vom 01.01.– 31.12.2020 in Höhe von 0,55 % (275,00 €) wird aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt entrichtet.

Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen (Monatsbetrachtung):

Monat	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt	Arbeitgeberumlage 5,75 %	Verfügbarer Steuerfreibetrag	Steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlage		
				steuerfrei	Pauschal versteuert max. 1.752 €/Jahr	Individuell versteuert
Januar	4.000,00 €	230,00 €	2.214,00 €	230,00 €	-	-
Februar	4.000,00 €	230,00 €	1.984,00 €	230,00 €	-	-
März	4.000,00 €	230,00 €	1.754,00 €	230,00 €	-	-
April	4.000,00 €	230,00 €	1.524,00 €	230,00 €	-	-
Mai	4.000,00 €	230,00 €	1.294,00 €	230,00 €	-	-
Juni	4.000,00 €	230,00 €	1.064,00 €	230,00 €	-	-
Juli	4.000,00 €	230,00 €	834,00 €	230,00 €	-	-
August	4.000,00 €	230,00 €	604,00 €	230,00 €	-	-
September	4.000,00 €	230,00 €	374,00 €	230,00 €	-	-
Oktober	4.000,00 €	230,00 €	144,00 €	144,00 €	86,00 €	-
November	6.000,00 €	345,00 €	0,00 €	-	345,00 €	-
Dezember	4.000,00 €	230,00 €	0,00 €	-	230,00 €	-
Summe	50.000,00 €	2.875,00 €		2.214,00 €	661,00 €	-

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Abschnittsmeldung:

Für die Abschnittsbildung hat die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Arbeitgeberumlage in den jeweiligen Monaten keine Auswirkungen und kann daher, da im vorliegenden Beispiel in jedem Monat zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen ist, zusammengefasst werden zu einer Abschnittsmeldung mit Beginndatum 01.01.2020 und Endedatum 31.12.2020.

Hinsichtlich des zu verwendenden Steuermerkmals ist zu differenzieren, wie hoch der **Anteil des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts** ist, der auf eine steuerfreie Umlage entfallen ist (nicht die Höhe der tatsächlich geleisteten Umlage selbst ist zu melden) und wie hoch der Anteil ist, der auf eine steuerpflichtige Umlage entfallen ist. Zu letzterem gehört eine pauschal versteuerte Arbeitgeberumlage durch den Arbeitgeber, eine individuell versteuerte Arbeitgeberumlage durch den Arbeitnehmer, sowie die Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage von 0,55 %.

Eine Meldung ergibt sich daher aus dem proportionalen Verhältnis eines steuerfreien- oder steuerpflichtigen Anteils an der Umlage. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 11 zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den Zusatzbeitrag mit VM 20 und grundsätzlich (Ausnahme z. B. Musterfall 5.2.4) ST 01 in Höhe der Entgeltsumme der jeweils mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Berechnung des Entgelts für die Abschnittsmeldung von Januar bis Dezember:

Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das auf eine steuerfreie Umlage entfällt, ist die Summe der steuerfreien Umlagen durch den Gesamtumlagesatz von 6,3 % zu dividieren.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 2.214,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **35.142,86 €**

Die zu versteuernde Umlagen können rechnerisch vereinfacht per Abzugsverfahren ermittelt werden.

Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 50.000,00 € - 35.142,86 € = **14.857,14 €**

Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das auf steuerfreie Zusatzbeiträge entfällt, ist eine Berechnung nicht notwendig, da Entgelt, das auf steuerfreie Zusatzbeiträge entfällt, in voller Höhe steuerfrei ist.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2 Allgemeine Musterfälle

5.2.1 Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) ohne Besonderheiten

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt 40.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	4.000,00 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	36.000,00 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	40.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Entsprechend der Aufteilung der Umlage in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unserer Kasse das Entgelt proportional aufgeteilt zu melden. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 11 zu melden. Daneben ist ein Meldesatz für den Zusatzbeitrag mit VM 20 und grundsätzlich (Ausnahme z. B. Musterfall 5.2.4) ST 01 in Höhe der Entgeltsumme der beiden mit VM 10 gemeldeten Abschnitte auszuweisen.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $40.000,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$	216,00 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 216,00 \text{ €} =$	2.268,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	2.268,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $40.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$	2.300,00 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $2.268,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	36.000,00 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $40.000,00 \text{ €} - 36.000,00 \text{ €} =$	4.000,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.2 Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Sein Er zahlt 1.200,00 € im Jahr in eine Entgeltumwandlung ein. Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	12.190,48 €	2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	17.809,52 €	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	30.000,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Hat ein Versicherter eine Entgeltumwandlung abgeschlossen, mindert dies den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG neben dem Zusatzbeitrag zusätzlich.

Eine Entgeltumwandlung mindert zwar das steuerpflichtige Bruttoarbeitsentgelt, jedoch nicht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags und der Entgeltumwandlung:

Zusatzbeitrag: $30.000,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$	162,00 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 162,00 \text{ €} - 1.200,00 \text{ €} =$	1.122,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	1.122,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$	1.725,00 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $1.122,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	17.809,52 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $30.000,00 \text{ €} - 17.809,52 \text{ €} =$	12.190,48 €

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.3 Beschäftigte mit niedrigem Verdienst

Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird vom Arbeitgeber nicht voll ausgeschöpft

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter N ist im Jahr 2020 durchgängig geringfügig versichert.

Sein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt 4.500,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversicherung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	392,86 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	4.107,14 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	4.500,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversicherung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversicherungspflichtiges Entgelt für Umlage

Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversicherungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Der zur Verfügung stehende Freibetrag der steuerfreien AG-Umlage von 2.484,00 € wird nicht voll ausgeschöpft, da bei einem zusatzversicherungspflichtigen Entgelt von 4.500,00 € nur ein tatsächlicher AG-Anteil der Umlage (4.500,00 € x 5,75 %) von 258,75 € anfällt.

Es muss trotzdem eine Aufteilung erfolgen, da der AN-Anteil an der Umlage immer aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt) einbehalten wird und damit dem Steuermerkmal 10 zuzuordnen ist.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $4.500,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$ 24,30 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 24,30 \text{ €} =$ 2.459,70 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 258,75 € Umlage** ($4.500,00 \text{ €} \times 5,75 \%$) **angefallen**. Es kann nicht max. steuerfreie Betrag von 2.459,70 € angesetzt werden.

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: $4.500,00 \text{ €} (\text{Entgelt}) \times 5,75 \% (\text{AG-Umlagesatz}) =$ 258,75 €
Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $258,75 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) =$ **4.107,14 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $4.500,00 \text{ €} - 4.107,14 \text{ €} =$ **392,86 €**

Die Steuerfreiheit der Umlage bezieht sich nur auf die Umlagezahlung des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % in Höhe von 24,75 € ist bereits vom Arbeitnehmer versteuert worden. Deshalb muss auch in diesem Fall das Entgelt in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt werden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.4 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt > 450 €/Monat)

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter P hat parallel zu seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine weitere Beschäftigung mit der Steuerklasse VI.

Das Entgelt im 2. Dienstverhältnis beträgt vom 01.01. - 31.12.2020 insgesamt 10.000,00.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	10.000,00	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	03	10.000,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage

Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "03" = individuell versteuerter Zusatzbeitrag

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlage bis zu 2.484,00 €), sowie § 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag und Entgeltumwandlung) und die Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Umlagen nach § 40 b EStG (bis zu 89,48 € monatlich) gelten nur für das 1. Dienstverhältnis.

Um ein erstes Dienstverhältnis kann es sich auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Aushilfstätigkeit handeln. Die Steuerfreiheit ist nicht bei Arbeitnehmern zulässig, bei denen die Steuerklasse VI maßgebend ist.

Demnach kann der Arbeitgeber in diesem Beispiel keine Aufteilung in steuerfrei gezahlte Umlage bzw. steuerfrei gezahlten Zusatzbeitrag und pauschal-/individuell versteuerte Umlage vornehmen.

Das Entgelt, das der Umlagezahlung zu Grunde gelegt wird, ist daher komplett mit dem Steuermerkmal 10 zu melden. Der Zusatzbeitrag muss individuell vom Arbeitnehmer versteuert werden. Deshalb ist das Entgelt, das dem Zusatzbeitrag zu Grunde gelegt wird, mit dem Steuermerkmal 03 zu melden.

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.5 Weiteres Dienstverhältnis (Arbeitsentgelt < 450 €/Monat) Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter Z übt parallel neben seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus.

Das Entgelt in dieser Beschäftigung beträgt vom 01.01. - 31.12.2020 insgesamt 2.400,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	1.200,00	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	05	1.200,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "05" = pauschal versteuerter Zusatzbeitrag nach § 40a Abs. 2 EStG
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage

Hinweise:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um ein 1. Dienstverhältnis handelt, können die Umlagen aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei gestellt werden und nicht nach § 40b EStG pauschal versteuert werden. Der Zusatzbeitrag kann ebenfalls nicht nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden.

Da es sich aber um die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einem 1. Dienstverhältnis handelt, können Arbeitsentgelt, Umlagen und Beiträge hieraus nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.

Der pauschal mit 2 % versteuerte Zusatzbeitrag ist mit dem seit 01.01.2011 gültigen neuen Steuermerkmal 05 zu melden.

Berichtigungen und Korrekturen von Zeiträumen vor dem 01.01.2011 sind dagegen in diesem Fall weiterhin mit Steuermerkmal 02 vorzunehmen.

Fallabwandlung:

Sofern es sich um ein einziges Arbeitsverhältnis als geringfügige Beschäftigung handeln würde, wäre dieses Beschäftigungsverhältnis als Hauptbeschäftigung (1. Dienstverhältnis) anzusehen, mit der Folge, dass die Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG und Zusatzbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden könnten (vgl. Musterfall 5.2.1).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.6 Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter O ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Er ist in der Zeit von 15.05. bis 20.09.2020 unbezahlt beurlaubt.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000,00 €.

Das Entgelt vom 01.01. – 14.05.2020 beträgt 12.000,00 € und vom 21.09. – 31.12.2020 9.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	14.05.	5	01	10	10	1.047,62 €	2020	
01.01.2020	14.05.		01	10	11	10.952,38 €	2020	
01.01.2020	14.05.		01	20	01	12.000,00 €	2020	
15.05.2020	20.09.		01	40	00			
21.09.2020	31.12.	4	01	10	10	785,71 €	2020	
21.09.2020	31.12.		01	10	11	8.214,29 €	2020	
21.09.2020	31.12.		01	20	01	9.000,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Für Fehlzeiten (VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $21.000,00 \text{ €} \times 0,54 \% = 113,40 \text{ €/Jahr}$
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 113,40 \text{ €} = 2.370,60 \text{ €/Jahr}$

Abschnittsbildung für Januar bis Mai:

Maximale steuerfreie Umlage: $2.370,60 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für Januar bis Mai: $12.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 690,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $690,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 10.952,38 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $12.000,00 \text{ €} - 10.952,38 \text{ €} = 1.047,62 \text{ €}$

Abschnittsbildung für September bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.370,60 \text{ €} - 690,00 \text{ €} = 1.680,60 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für September bis Dezember: $9.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 517,50 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $517,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 8.214,29 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $9.000,00 \text{ €} - 8.214,29 \text{ €} = 785,71 \text{ €}$

Fallabwandlung:

Variante „Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat“:

Würde die Beurlaubung vom 15.05. – 20.06.2020 dauern, wäre in diesem Fall bei der Meldung an die KVBW Zusatzversorgung keine Fehlzeit auszuweisen. Der zu meldende Versicherungsabschnitt beliefe sich vom 01.01. – 31.12.2020.

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.7 Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Sachverhalt:

Für Mitarbeiter S endet das Arbeitsverhältnis und die ZVK Rente (Pflichtversicherung) zum 30.04.2020 wegen Bezug einer Altersrente ab 01.05.2020. Das Entgelt vom 01.01. – 30.04.2020 beträgt 10.800,00 €.

Aufgrund einer rückwirkenden tariflichen Vergütungserhöhung erhält er im Juni eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Abmeldung im April 2020									
01.01.2020	30.04.	4	01	10	10	942,86 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	10	11	9.857,14 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	20	01	10.800,00 €		2020	
Berichtigte Abmeldung erfolgt im Juni 2020									
01.01.2020	30.04.	4	01	10	10	960,32 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	10	11	10.039,68 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	20	01	11.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn** (vgl. R 39b.2 Abs. 1 LStR 2015), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i. d. R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, für den er geleistet wurde (siehe R 39b.5 Abs. 4 S. 1 LStR 2015). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohns ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn Nachzahlungen aufgrund tariflicher Vergütungserhöhungen, Überstundenvergütungen oder Zuschläge/Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns.

In der Folge kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses nachgezahlter **laufender Arbeitslohn** steuerrechtlich dem letzten Entgeltabschnitt zugeordnet werden, sofern der Zufluss wie im vorliegenden Fall

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel

erfolgt (vgl. R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR 2015). Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt 2020 in einer Summe gemeldet.

Handelt es sich dagegen bei der Nachzahlung um einen **sonstigen Bezug** (vgl. R 39b.2 Abs. 2 LStR 2015), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i. d. R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. R 39b.6 Abs. 1 S.1 LStR 2015). Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (R 39b.2 Abs. 2 S. 1 LStR 2015).

Ein nach Ende des Arbeitsverhältnisses und somit nach Ende der ZVK Rente (Pflichtversicherung) nachgezahlter sonstiger Bezug und ein steuerrechtlich nicht mehr zuordenbarer laufender Arbeitslohn stellt kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt dar.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $10.800,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$ 58,32 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 58,32 \text{ €} =$ 2.425,68 €/Jahr

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 621,00 € Umlage** ($10.800,00 \text{ €} \times 5,75 \%$) **bzw. nach Korrektur 632,50 €** ($11.000,00 \text{ €} \times 5,75 \%$) **angefallen**. Es kann nicht der max. steuerfreie Betrag von 2.425,68 € angesetzt werden.

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: $10.800,00 \text{ €} (\text{Entgelt}) \times 5,75 \% (\text{AG-Umlagesatz}) =$ 621,00 €
Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $621,00 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) =$ **9.857,14 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $10.800,00 \text{ €} - 9.857,14 \text{ €} =$ **942,86 €**

Abschnittsbildung nach Korrektur:

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: $11.000,00 \text{ €} (\text{Entgelt}) \times 5,75 \% (\text{AG-Umlagesatz}) =$ 632,50 €
Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $632,50 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) =$ **10.039,68 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $11.000,00 \text{ €} - 10.039,68 \text{ €} =$ **960,32 €**

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.8 Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin T ist im Abrechnungsjahr bis 31.08.2020 als Vollbeschäftigte versichert. Ab dem 01.09.2020 beginnt die nach TV FlexAZ am 17.05.2020 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2020	27.000,00 €
und vom 01.09. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €	(6.500,00 €)
Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen.	x 1,8
Somit ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von	11.700,00 €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt insgesamt	38.900,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	31.08.	8	01	10	10	2.358,73 €	2020	
01.01.2020	31.08.		01	10	11	24.641,27 €	2020	
01.01.2020	31.08.		01	20	01	27.000,00 €	2020	
01.09.2020	31.12.	4	01	23	10	1.038,89 €	2020	
01.09.2020	31.12.		01	23	11	10.861,11 €	2020	
01.09.2020	31.12.		01	20	01	11.900,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "23"	=	Altersteilzeit – nach dem 31.12.2002 vereinbart
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Für die ab 2003 vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ, für Altersteilzeit ab 2010 das 1,8-fache der Bezüge nach § 7 Abs.1 und 2 TV FlexAZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Aufgrund dieser bereits vorgenommenen Erhöhung, kann die Zahlung der Überstunden auch zu diesem Betrag hinzuaddiert werden (11.700,00 € + 200,00 € = 11.900,00 €).

Da die Jahressonderzahlung aus dem bereits verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt berechnet wurde, kann sie dementsprechend in einem Abschnitt mit dem Altersteilzeitentgelt gemeldet werden.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind den Versicherungsabschnitten mit Versicherungsmerkmal 23/20 ohne Berücksichtigung des Faktors 1,8 hinzuzurechnen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 38.900,00 € x 0,54 % =	210,06 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 210,06 € =	2.273,94 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	2.273,94 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis August: 27.000,00 € x 5,75 % =	1.552,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.552,40 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	24.641,27 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 27.000,00 € - 24.641,27 € =	2.358,73 €

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.273,94 € - 1.552,40 € =	721,54 €
Arbeitgeberumlage für September bis Dezember: 11.900,00 € x 5,75 % =	684,25 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 684,25 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	10.861,11 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 11.900,00 € - 10.861,11 € =	1.038,89 €

Flexible Altersarbeitszeit (FALTER) § 13 TV FlexAZ:

Das FALTER-Arbeitsmodell ermöglicht den gleitenden Übergang in den Ruhestand. Mit der flexiblen Altersarbeitszeit (§ 13 TV FlexAZ) haben Beschäftigte die Möglichkeit, ihre bisherige Arbeitszeit maximal zwei Jahre vor Erreichen ihrer abschlagsfreien Altersrente auf die Hälfte zu reduzieren und über diese Altersgrenze hinaus für denselben Zeitraum mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Voraussetzung ist dabei der Bezug einer Teilrente der Deutschen Rentenversicherung zum Beginn des Arbeitszeitmodells. Die Zahlung einer Teilrente durch die Deutsche Rentenversicherung führt nicht zu einer Rentenzahlung bei der KVBW Zusatzversorgung. Die Beschäftigten sind daher während der flexiblen Altersarbeitszeit weiter in der Zusatzversorgung zu versichern (reguläre Meldung VM 10/VM 20).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.9 Bedarfsorientierte Beschäftigte

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin U ist seit 07.01.2020 bedarfsorientiert angestellt. Dazu wurde mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen. Im Abrechnungsjahr arbeitet die Versicherte wie folgt:	07.01. – 10.01.2020	80,00 €
	20.02. – 26.02.2020	160,00 €
	05.04. – 02.06.2020	1.450,00 €
	30.09. – 15.10.2020	300,00 €
	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt	1.990,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
07.01.2020	26.02.	2	01	10	10	20,95 €	2020	
07.01.2020	26.02.		01	10	11	219,05 €	2020	
07.01.2020	26.02.		01	20	01	240,00 €	2020	
27.02.2020	04.04.		01	40	00			
05.04.2020	02.06.	3	01	10	10	126,51 €	2020	
05.04.2020	02.06.		01	10	11	1.323,49 €	2020	
05.04.2020	02.06.		01	20	01	1.450,00 €	2020	
03.06.2020	29.09.		01	40	00			
30.09.2020	15.10.	2	01	10	10	26,19 €	2020	
30.09.2020	15.10.		01	10	11	273,81 €	2020	
30.09.2020	15.10.		01	20	01	300,00 €	2020	
16.10.2020	31.12.		01	40	00			

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Die Arbeitnehmerin ist beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht anzumelden. Da mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wurde, ist sie für die Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Zusatzversorgungskasse **nicht** abzumelden. Stattdessen wird im Rahmen der Jahresmeldung das Versicherungsmerkmal 40 übermittelt, sofern die beschäftigungslose Zeit mindestens einen vollen Kalendermonat beträgt.

Nur in den seltenen Fällen, in denen für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sind die Arbeitnehmer ab- und wieder anzumelden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $1.990,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$ 10,75 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 10,75 \text{ €} =$ 2.473,25 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Februar:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.473,25 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Februar: $240,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 13,80 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $13,80 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ 219,05 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $240,00 \text{ €} - 219,05 \text{ €} =$ 20,95 €

Abschnittsbildung für April bis Juni:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.473,25 \text{ €} - 13,80 \text{ €} =$ 2.459,45 €
Arbeitgeberumlage für April bis Juni: $1.450,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 83,38 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $83,38 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ 1.323,49 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $1.450,00 \text{ €} - 1.323,49 \text{ €} =$ 126,51 €

Abschnittsbildung für September bis Oktober:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.459,45 \text{ €} - 83,38 \text{ €} =$ 2.376,07 €
Arbeitgeberumlage für September bis Oktober: $300,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 17,25 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $17,25 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ 273,81 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $300,00 \text{ €} - 273,81 \text{ €} =$ 26,19 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.10 Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 01.01.2019 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2019 und 2020 eine Vergütung in Höhe von 225,00 € monatlich. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.400,00 € steuerfrei.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung bei jährlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.11.2019	31.12.	2	01	10	10	26,19 €		2019	
01.11.2019	31.12.		01	10	11	273,81 €		2019	
01.11.2019	31.12.		01	20	01	300,00 €		2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.10.		01	40	00				
01.11.2020	31.12.	2	01	10	10	26,19 €		2020	
01.11.2020	31.12.		01	10	11	273,81 €		2020	
01.11.2020	31.12.		01	20	01	300,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Geringfügig Beschäftigte unterliegen seit 01.01.2003 der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung. Die Übungsleiterin hat im November 2018 den Steuerfreibetrag von 2.400,00 €/Jahr überschritten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt auch bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden ist. Im Jahr 2019 ist keine Abmeldung zu erstellen, sondern der Zeitraum mit der steuerfreien Vergütung im Jahr 2020 ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Liegt die jährliche Vergütung unter dem Steuerfreibetrag von 2.400,00 €, entsteht keine Zusatzversicherungspflicht.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $300,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$ 1,62 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 1,62 \text{ €} =$ 2.482,38 €/Jahr

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 17,25 € Umlage** ($300,00 \text{ €} \times 5,75 \%$) **angefallen**. Es kann nicht der max. steuerfreie Betrag von 2.482,38 € angesetzt werden.

Abschnittsbildung für November bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für November bis Dezember: $300,00 \text{ €} (\text{Entgelt}) \times 5,75 \% (\text{AG-Umlagesatz}) =$ 17,25 €
Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $17,25 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) =$ **273,81 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $300,00 \text{ €} - 273,81 \text{ €} =$ **26,19 €**

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.11 Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 01.01.2019 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2019 und 2020 eine Vergütung in Höhe von 225,00 € monatlich. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.400,00 € steuerfrei.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung bei monatlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	10	10	26,19	€	2019	
01.01.2019	31.12.		01	10	11	273,81	€	2019	
01.01.2019	31.12.		01	20	01	300,00	€	2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	26,19	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	273,81	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	300,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Wird der Steuerfreibetrag von 2.400,00 €/Jahr auf einen monatlichen Freibetrag umgerechnet, ist im Rahmen der Jahresmeldung jeweils das Entgelt zu melden, das über dem monatlichen Grenzbetrag von 200,00 € (2.400,00 €: 12 Monate) liegt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $300,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$

1,62 €/Jahr

Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 1,62 \text{ €} =$

2.482,38 €/Jahr

Achtung: Hier sind **tatsächlich nur 17,25 € Umlage** ($300,00 \times 5,75 \%$) **angefallen**. Es kann nicht der max. steuerfreie Betrag von 2.482,38 € angesetzt werden.

Abschnitt für Januar bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: $300,00 \text{ €} (\text{Entgelt}) \times 5,75 \% (\text{AG-Umlagesatz}) =$

17,25 €

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $17,25 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) =$

273,81 €

Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $300,00 \text{ €} - 273,81 \text{ €} =$

26,19 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.12 Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit

Sachverhalt:

Versicherter Z erhält ab 01.05.2020 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bis 30.04.2021. Nachdem der Rentenbescheid am 15.07.2020 zugestellt wurde, ruht das Beschäftigungsverhältnis ab 01.08.2020.

Jahresentgelt 2020: 01.01. – 30.04.2020 = 10.800,00 €
und 01.05. – 31.12.2020 = 8.000,00 €
Jahresentgelt 2020 insgesamt: 18.800,00 €

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				

Abmeldung in 2020 zum 30.04.2020 (mit Abmeldegrund 04 = teilw. Erwerbsminderungsrente ohne Ende Beschäftigungsverhältnis)

01.01.2020	30.04.	4	01	10	10	942,86 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	10	11	9.857,14 €		2020	
01.01.2020	30.04.		01	20	01	10.800,00 €		2020	

Anmeldung zum 01.05.2020

Jahresmeldung 2020

01.05.2020	31.07.	3	01	10	10	698,41 €		2020	
01.05.2020	31.07.		01	10	11	7.301,59 €		2020	
01.05.2020	31.07.		01	20	01	8.000,00 €		2020	
01.08.2020	31.12.		01	41	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "41" = Bezug einer befristeten Rente
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Fehlzeiten während des Bezugs einer befristeten Rente sind grundsätzlich mit VM 41 zu melden.

Nimmt der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraumes, für den er eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit bezieht, eine Tätigkeit mit Entgeltbestandteilen auf, tritt an die Stelle von VM 41 das VM 10 (aufgeteilt nach ST 10 und ST 11) in Kombination mit dem VM 20.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $18.800,00 \text{ €} \times 0,54 \% = 101,52 \text{ €/Jahr}$
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 101,52 \text{ €} = 2.382,48 \text{ €/Jahr}$

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximale steuerfreie Umlage: $2.382,48 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für Januar bis April: $10.800,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 621,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $621,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 9.857,14 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $10.800,00 \text{ €} - 9.857,14 \text{ €} = 942,86 \text{ €}$

Abschnittsbildung für Mai bis Juli:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.382,48 \text{ €} - 621,00 \text{ €} = 1.761,48 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für Mai bis Juli: $8.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 460,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $460,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 7.301,59 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $8.000,00 \text{ €} - 7.301,59 \text{ €} = 698,41 \text{ €}$

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.13 Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung während teilweiser Erwerbsminderung

Sachverhalt:

Versicherter Z erhält laut Rentenbescheid vom 15.07.2020 ab 01.05.2020 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bis 30.04.2021.

Er übt ein seinem Restleistungsvermögen entsprechendes Teilzeitbeschäftigungsverhältnis aus. In diesem wird er ab 16.12.2020 arbeitsunfähig (ohne Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss).

Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt 21.300,00 €, aufgeteilt wie folgt:
Das Entgelt vom 01.01. - 30.04.2020 beträgt 10.800,00 €. Das Entgelt vom 01.05. - 16.12.2020 beträgt 10.500,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Ein Zahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	30.04.	4	01	10	10	942,86 €	2020	
01.01.2020	30.04.		01	10	11	9.857,14 €	2020	
01.01.2020	30.04.		01	20	01	10.800,00 €	2020	
01.05.2020	15.12.	8	01	10	10	916,67 €	2020	
01.05.2020	15.12.		01	10	11	9.583,33 €	2020	
01.05.2020	15.12.		01	20	01	10.500,00 €	2020	
16.12.2020	31.12.		01	40	00			

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Fehlzeiten während des Bezugs einer befristeten Rente (VM 41) sind grundsätzlich für den Sachverhalt eines ruhenden Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung, sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung mit dem VM 40 (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung) zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $21.300,00 \text{ €} \times 0,54 \% = 115,02 \text{ €/Jahr}$
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 115,02 \text{ €} = 2.368,98 \text{ €/Jahr}$

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximale steuerfreie Umlage: $2.368,98 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für Januar bis April: $10.800,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 621,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $621,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 9.857,14 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $10.800,00 \text{ €} - 9.857,14 \text{ €} = 942,86 \text{ €}$

Abschnittsbildung für Mai bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.368,98 \text{ €} - 621,00 \text{ €} = 1.747,98 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für Mai bis Dezember: $10.500,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 603,75 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $603,75 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} = 9.583,33 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $10.500,00 \text{ €} - 9.583,33 \text{ €} = 916,67 \text{ €}$

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.14 Freiwilliger Wehrdienst

Sachverhalt:

Mitarbeiter P ist seit 01.09.2017 bei Arbeitgeber X beschäftigt und beginnt zum 01.01.2020 einen freiwilligen Wehrdienst. Das Arbeitsverhältnis ruht während der Dauer des Dienstes. Nach Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) wird am 01.07.2020 das Arbeitsverhältnis regulär wieder aufgenommen.

tatsächliches Entgelt 2019: 01.01. – 31.12.2019 = 30.000,00 €
Jahresentgelt 2020 insgesamt: 30.000,00 €
(setzt sich zusammen aus fiktivem und tatsächlichem Entgelt)

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	2.619,05 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	27.380,95 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	30.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Während eines freiwillig geleisteten Wehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung wird hierdurch nicht berührt, d. h. die ZVKRente (Pflichtversicherung) besteht weiterhin.

Für die Dauer eines freiwilligen Grundwehrdienstes (bis zu 6 Monaten) sowie eines sich daran anschließenden zusätzlichen freiwilligen Wehrdienstes (von bis zu 17 Monaten) hat der Arbeitgeber die Umlagen, Zusatzbeiträge und Sanierungsgelder weiter zu entrichten. Sie fallen in der Höhe an, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ruhen würde (§ 14a Arbeitsplatzschutzgesetz). Bemessungsgrundlage ist dabei das Entgelt, das bei einer unterstellten Tätigkeit bezogen worden wäre (fiktives Entgelt).

Nach § 3 Nr. 62 EStG sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach dem § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG handelt. Die Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und 63 EStG gehen daher dem Grunde und nicht nur der Höhe nach dem § 3 Nr. 62 EStG vor.

Die Regelungen zur Steuerfreiheit der Umlagen (§ 3 Nr. 56 EStG) greifen folglich auch für Umlagen aus fiktivem Entgelt. Bezüglich der Entgeltaufteilung in einen ggf. steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ergeben sich deshalb keine Besonderheiten.

Die auf der Grundlage dieses Entgelts gezahlten Umlagen, Zusatzbeiträge und Sanierungsgelder werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle wieder erstattet.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweis Bundesfreiwilligendienst:

Der zum 01.07.2011 ins Leben gerufene Bundesfreiwilligendienst begründet keine Umlage-/Beitragspflicht des Arbeitgebers. Auf die Ausführungen in den Mitgliederrundschreiben [ZR 26](#) und [ZR 28](#) wird verwiesen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 30.000,00 € x 0,54 % =	162,00 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 162,00 € =	2.322,00 €/Jahr

Abschnitt für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.322,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: 30.000,00 € x 5,75 % =	1.725,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.725,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	27.380,95 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 30.000,00 € - 27.380,95 € =	2.619,05 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.2.15 Durchgängige ZVKRente (Pflichtversicherung) mit Steuermerkmal 07 / Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2020 durchgängig versichert. Das Entgelt vom 01.01. - 31.12.2020 beträgt 26.400,00 €.

Summe mit unserem Zusatzbeitrag den Mindestbetrag für die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG übersteigen.

Neben unserem Zusatzbeitrag sind weitere, nach § 100 EStG förderfähige Beiträge, beim Arbeitgeber vorhanden, die in

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	2.304,76 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	24.095,24 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	07	26.400,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "07" = steuerfreier Zusatzbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 eine zusätzliche Steuerförderung für Geringverdiener nach § 100 EStG eingeführt. Diese beinhaltet zwei Regelungen:

In den Absätzen 1 bis 5 wird der **Förderbetrag** geregelt, den der Arbeitgeber bei der Lohnsteueranmeldung gesondert absetzen kann. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Förderbetrages sind unter anderem:

- ein erstes Dienstverhältnis und Arbeitgeberbeiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (§ 100 Abs. 1 EStG)
- ein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr geleisteter Beitrag an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung von mindestens 240 € (§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG).
- dass es sich um einen Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG handelt (jährlicher Arbeitslohn geringer oder gleich 30.900 €, monatlicher Arbeitslohn geringer oder gleich 2.575 €, § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG)

Die Höhe des Förderbetrages ist in § 100 Abs. 2 EStG geregelt und liegt bei grundsätzlich 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG, mindestens 72 €, höchstens 288 €. Er ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend zu machen. Wurde vom Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG geleistet, ist die Höhe des Förderbetrages auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

In § 100 Abs. 6 EStG wird ein **zusätzlicher Steuerfreibetrag** des geleisteten Arbeitgeberbeitrags geregelt. Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 960 € nicht übersteigt. Für die Inanspruchnahme des steuerfreien Betrages müssen die zuvor genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sein (vgl. Randziffer 143 des BMF-Schreiben vom 06.12.2017). Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (vgl. Randziffer 144 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017), führt aber zu keiner Verminderung des steuerfreien Volumens nach § 3 Nr. 63 EStG.

Für die Meldungen an die KVBW Zusatzversorgung ist der Förderbetrag nach § 100 Abs. 1 - 5 EStG nicht von Bedeutung. Zu melden ist stattdessen der Teil des Zusatzbeitrages, der steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG ist. Die für die Höhe des Förderbetrages relevante Unterscheidung, ob eine Neuanmeldung ab 01.01.2017 vorliegt, oder ob der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist für die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG nicht relevant.

Im Abrechnungsverband I ist der Teil des Zusatzbeitrages, der steuerfrei nach § 100 Abs. 6 ist, mit dem neu geschaffenen Steuermerkmal 07 zu melden (vgl. Version 1.07 der DATÜV-ZVE, Stand 18.09.2017). **Zu beachten ist aber, dass der für die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG relevante Mindestbetrag von 240 € selbst beim maximal für eine Förderung nach § 100 EStG möglichen Jahresentgelt von 30.900 € allein durch unseren Zusatzbeitrag nicht überschritten wird ($30.900 € \times 0,54 \% = 166,86 €$), sodass eine Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG im Abrechnungsverband I üblicherweise nicht in Betracht kommt. Leistet der Arbeitgeber allerdings neben unserem Zusatzbeitrag weitere, im Sinne des § 100 EStG förderfähige Beiträge, können diese in Summe mit unserem Zusatzbeitrag den Mindestbetrag von 240 € überschreiten. In diesen Fällen muss unser Zusatzbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei sein und eine Meldung mit dem Steuermerkmal 07 erfolgen.**

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.484,00 €
Steuerfreibetrag nach § 100 Abs. 6 EStG:	960,00 €

Der Zusatzbeitrag wird vorliegend in voller Höhe nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei gestellt, sodass der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG nicht vermindert werden muss (der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 ist lediglich um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu vermindern).

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.484,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $26.400,00 € \times 5,75 \% =$	1.518,00 €
Maximal steuerfreier Zusatzbeitrag nach § 100 Abs. 6 EStG:	960,00 €
Zusatzbeitrag: $26.400,00 € \times 0,54 \% =$	142,56 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $1.518,00 € : 6,3 \%$ (Umlagesatz) =	24.095,24 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $26.400,00 € - 24.095,24 € =$	2.304,76 €
Zusatzbeitrag, der auf steuerfreie Beiträge nach § 100 Abs. 6 EStG entfällt: $142,56 € : 0,54 \% =$	26.400,00 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3 Musterfälle zum Zuflussprinzip

5.3.1 Nachzahlung für das Vorjahr

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2019 ein Jahresentgelt in Höhe von 50.000,00 € (keine Fehlzeiten). Im März 2020 wird für das Jahr 2019 eine Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 € geleistet.

Mit Berücksichtigung der Nachzahlung wird in 2020 insgesamt Entgelt von 52.750,00 € gezahlt.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	10	10	27.650,79 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	10	11	22.349,21 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	20	01	50.000,00 €		2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	17.842,86 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	34.907,14 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	52.750,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag / steuerfreier Anteil der Umlage bis 2010
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Die **Jahresmeldung 2019** bleibt unverändert, da die Nachzahlung steuerrechtlich nicht mehr 2019 zugeordnet werden kann (steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr nur bis zur 3. Januarwoche).

Da in den Jahren 2019 und 2020 bereits alle Monate mit Aufwendungen belegt sind, führt die Nachzahlung auch zu keiner Änderung von Versicherungszeiten.

Die Nachzahlung aus dem Jahr 2019 wird zusammen mit dem Entgelt des Jahres 2020 in der **Jahresmeldung 2020** berücksichtigt (VM 20 = 51.750,00 € + 1.000,00 €).

Im Rahmen des Zuflussprinzips werden Nachzahlungen für Vorjahre im Jahr der Auszahlung der Zusatzversorgungskasse gemeldet. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das gemeldete Entgelt durch ein gleichbleibendes Referenzentgelt dividiert und mit einem **Altersfaktor**, der in dem jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses gilt, multipliziert. Diese Altersfaktoren sinken, je älter ein Versicherter in dem Jahr der Umrechnung des gemeldeten Entgelts in Versorgungspunkte ist.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 52.750,00 € x 0,54 % =	284,85 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 284,85 € =	2.199,15 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.199,15 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: 52.750,00 € x 5,75 % =	3.033,13 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 2.199,15 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	34.907,14 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 52.750,00 € - 34.907,14 € =	17.842,86 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.2 Nachzahlung von sonstigen Bezügen

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter S ist seit 01.10.2019 beschäftigt und erhielt ein Jahresgehalt in Höhe von 9.000,00 €.

Am 15.01.2020 erhält er die Nachzahlung der anteiligen Jahressonderzahlung (sonstiger Bezug) für 2019 in Höhe von 2.500,00 €. Das Jahresentgelt 2020 beträgt 38.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.10.2019	31.12.	3	01	10	10	785,71 €		2019	
01.10.2019	31.12.		01	10	11	8.214,29 €		2019	
01.10.2019	31.12.		01	20	01	9.000,00 €		2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	4.542,86 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	35.957,14 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	40.500,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Bei Nachzahlung von zusatzversorgungspflichtigen **sonstigen Bezügen** (z. B. Jahressonderzahlung) für Zeiträume im Vorjahr wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grundsätzlich **immer** dem Monat des Zuflusses zugeordnet (LStR 2015 R 39b.6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. R 36b.2 Abs. 2).

Die Nachzahlung aus dem Jahr 2019 wird mit dem Entgelt des Jahres 2020 in der **Jahresmeldung 2020** berücksichtigt (38.000,00 € + 2.500,00 €).

Bei Nachzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** verhält es sich anders. Diese können für Zeiträume im Vorjahr ausnahmsweise noch dem letzten Entgeltabschnitt des Vorjahres zugeordnet werden, sofern sie bis zur 3. Kalenderwoche des Folgejahrs - also noch im gleichen „Steuerjahr“ - zufließen (LStR 2015 R 39b.5 Abs. 4 i. V. m. R 39b.2 Abs. 1 Nr.7).

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $40.500,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$

218,70 €/Jahr

Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 218,70 \text{ €} =$

2.265,30 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:

2.265,30 €

Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $40.500,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$

2.328,75 €

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $2.265,30 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$

35.957,14 €

Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $40.500,00 \text{ €} - 35.957,14 \text{ €} =$

4.542,86 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.3 Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiter V beginnt am 01.12.2019. Das Entgelt für Dezember 2019 fließt ihm erst am 31.01.2020 zu. Zur ZVKRente (Pflichtversicherung) wird er im März 2020 rückwirkend angemeldet.

Für Dezember 2019 steht ihm ein Entgelt von 2.100,00 € zu. Im Jahr 2020 ist er durchgängig beschäftigt. Sein laufendes Entgelt für das Jahr 2020 - ohne die Nachzahlung für 2019 - beträgt 50.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.12.2019	31.12.	1	01	49	00			
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	17.137,14 €	2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	34.962,86 €	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	52.100,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

In 2019 ist für den Monat Dezember ein Umlagemonat zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Benachteiligung durch die verspätete Anmeldung und Auszahlung der Vergütung vermieden. Der Dezember 2019 wird in der Folge bei der Prüfung der Wartezeiterfüllung als Umlagemonat berücksichtigt.

Da das Entgelt für 2019 steuerrechtlich erst in 2020 zufließt, kann es erst in der Jahresmeldung 2020 zusammen mit dem laufenden Entgelt für 2020 gemeldet werden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $52.100,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$

281,34 €/Jahr

Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 281,34 \text{ €} =$

2.202,66 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:

2.202,66 €

Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $52.100,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$

2.995,75 €

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $2.202,66 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$

34.962,86 €

Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $52.100,00 \text{ €} - 34.962,86 \text{ €} =$

17.137,14 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.4 Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird vom 01.07. – 31.12.2019 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Das Entgelt vom 01.01. – 30.06.2019 beträgt 22.000,00 €.

Im Februar 2020 wird festgestellt, dass im November 2019 vergessen wurde, die anteilige Jahressonderzahlung

auszuzahlen. Die Auszahlung dieser anteiligen Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800,00 € erfolgt im Februar 2020 (Nachzahlung). Das laufende Entgelt in 2020 beträgt 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10	1.920,63 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11	20.079,37 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01	22.000,00 €		2019	
01.07.2019	31.12.		01	40	00				
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im Februar 2020									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10	1.920,63 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11	20.079,37 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01	22.000,00 €		2019	
01.07.2019	31.10.		01	40	00				
01.11.2019	30.11.	1	01	49	00				
01.12.2019	31.12.		01	40	00				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	2.776,19 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	29.023,81 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	31.800,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Die Jahresmeldung für 2019 muss wegen der Nachzahlung berichtigt werden, da in dem Monat, für den nachgezahlt wird, ansonsten kein Umlage Monat berücksichtigt würde. So wird der Mitarbeiter bezüglich der zurückgelegten Umlage Monate (Wartezeiterfüllung!) so gestellt, als ob die Jahressonderzahlung rechtzeitig zugeflossen wäre.

Da im Jahr 2020 im Monat der Nachzahlung laufendes Entgelt gezahlt wird, wird in der Jahresmeldung für 2020 die Nachzahlung zum laufenden Entgelt hinzugerechnet.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $31.800,00 \text{ €} \times 0,54 \% =$	171,72 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 171,72 \text{ €} =$	2.312,28 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.312,28 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: $31.800,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$	1.828,50 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $1.828,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	29.023,81 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $31.800,00 \text{ €} - 29.023,81 \text{ €} =$	2.776,19 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.5 Rückrechnung ins Vorjahr während Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin A erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2019 ein Entgelt von 55.000,00 €; ab 27.11.2019 befindet sie sich in Mutterschutz; am 06.01.2020 bringt sie ein Kind zur Welt.

Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzzeit vom 27.11.2019 bis 05.03.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 8.500,00 €.

Während der Mutterschutzzeit wird im Februar 2020 festgestellt, dass im Jahr 2019 1.000,00 € zu viel ausgezahlt wurden. In 2020 fließt wegen Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate *	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	26.11.	11	01	10	10	32.968,25 €	2019	
01.01.2019	26.11.		01	10	11	22.031,75 €	2019	
01.01.2019	26.11.		01	20	01	55.000,00 €	2019	
27.11.2019	31.12.	1	01	27	00	2.125,00 €		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	05.03.	3	01	27	00	6.375,00 €		
01.01.2020	05.03.		01	48	10	-87,30 €	2020	
01.01.2020	05.03.		01	48	11	-912,70 €	2020	
01.01.2020	05.03.		01	20	01	-1.000,00 €	2020	
06.03.2020	31.12.		01	28	00			01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltzeiträume und somit auch die Zahl der Umlagemonate gleich. Die Jahresmeldung 2019 muss daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2020 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 (jeweils getrennt in ST 10 und ST 11) sowie das dazugehörige VM 20 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 (in Kombination mit VM 20) wird vermieden, dass sich 2019 nur wegen der Entgeltkorrektur die Umlagemonate verändern.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Abschnittsbildung für Januar bis März:

Steuerfreie Umlage für Januar bis März: $-1.000,00 \text{ € (Entgelt)} \times 5,75 \% \text{ (AG-Umlagesatz)} =$	-57,50 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $-57,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	-912,70 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $-1.000,00 \text{ €} - (-912,70 \text{ €}) =$	-87,30 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.6 Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin B erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2019 ein Entgelt von 55.000,00 €; ab 27.11.2019 befindet sie sich in Mutterschutz; am 06.01.2020 bringt sie ein Kind zur Welt.

Während der Elternzeit wird im März 2020 festgestellt, dass im Jahr 2019 1.000,00 € zu viel ausgezahlt wurden. In 2020 fließt wegen Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzzeit vom 27.11.2019 bis 05.03.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 8.500,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate *	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2019								
01.01.2019	26.11.	6	01	10	10	32.968,25 €	2019	
01.01.2019	26.11.		01	10	11	22.031,75 €	2019	
01.01.2019	26.11.		01	20	01	55.000,00 €	2019	
27.11.2019	31.12.	1	01	27	00	2.125,00 €		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	05.03.	3	01	27	00	6.375,00 €		
06.03.2020	31.12.		01	28	00			01
06.03.2020	31.12.		01	48	10	-87,30 €	2020	
06.03.2020	31.12.		01	48	11	-912,70 €	2020	
06.03.2020	31.12.		01	20	01	-1.000,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltzeiträume und somit auch die Zahl der Umlagemonate gleich. Die Jahresmeldung 2019 muss daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2020 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 (jeweils getrennt in ST 10 und ST 11) sowie das dazugehörige VM 20 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 (in Kombination mit VM 20) wird vermieden, dass sich 2020 nur wegen der Entgeltkorrektur die Umlagemonate verändern.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Abschnittsbildung für März bis Juni:

Steuerfreie Umlage für März bis Juni: $-1.000,00 \text{ € (Entgelt)} \times 5,75 \% \text{ (AG-Umlagesatz)} =$	-57,50 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: $-57,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$	-912,70 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: $-1.000,00 \text{ €} - (-912,70 \text{ €}) =$	-87,30 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.7 Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiter W wird in der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.04.2020 Urlaub ohne Bezüge gewährt.

Im Januar 2020 wird festgestellt, dass die Auszahlung der anteiligen Jahressonderzuwendung im November 2019 vergessen wurde.

Die Auszahlung dieser zusatzversorgungspflichtigen Jahressonderzuwendung in Höhe von 1.250,00 € erfolgt im Februar 2020.

Das Entgelt vom 01.01. – 30.06.2019 beträgt 13.500,00 €. Das Entgelt vom 01.05. – 31.12.2020 beträgt 14.900,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10		1.178,57 €	2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11		12.321,43 €	2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01		13.500,00 €	2019	
01.07.2019	31.12.		01	40	00				
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im Februar 2020									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10		1.178,57 €	2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11		12.321,43 €	2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01		13.500,00 €	2019	
01.07.2019	31.10.		01	40	00				
01.11.2019	30.11.	1	01	49	00				
01.12.2019	31.12.		01	40	00				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	30.04.		01	40	00				
01.01.2020	30.04.		01	48	10		109,05 €	2020	
01.01.2020	30.04.		01	48	11		1.140,95 €	2020	
01.01.2020	30.04.		01	20	01		1.250,00 €	2020	
01.05.2020	31.12.	8	01	10	10		1.300,79 €	2020	
01.05.2020	31.12.		01	10	11		13.599,21 €	2020	
01.05.2020	31.12.		01	20	01		14.900,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Die Monate eines Nachzahlungszeitraums dürfen jeweils nur einmal als Umlagemonate berücksichtigt werden. In diesem Fall geht es um den Monat November 2019, in dem bisher eine Fehlzeit ausgewiesen war. Da das Entgelt steuerrechtlich nicht mehr 2019 zugeordnet werden kann, ist der November in 2019 mit VM 49 ohne Entgelt auszuweisen, um den Versicherten bei der Prüfung, ob die Wartezeit bereits erfüllt ist, so zu stellen, als ob die Entgeltzahlung zeitgerecht erfolgt wäre (mit VM 49 wird ein Umlagemonat begründet). Um zu verhindern, dass der Umlagemonat in 2020 noch einmal (doppelt) berücksichtigt wird, ist das Entgelt parallel zur Fehlzeit in 2020 mit VM 48 (jeweils getrennt in ST 10 und ST 11, sowie dem VM 20) zu melden. Mit VM 48 wird kein Umlagemonat begründet.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Zusatzbeitrag: 16.150,00 (14.900,00 € + 1.250,00 €) € x 0,54 % =	87,21 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 87,21 € =	2.396,79 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis April:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.396,79 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis April: 1.250,00 € x 5,75 % =	71,88 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 71,88 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	1.140,95 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 1.250,00 € - 1.140,95 € =	109,05 €

Abschnittsbildung für Mai bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.396,79 € - 71,88 € =	2.324,91 €
Arbeitgeberumlage für Mai bis Dezember: 14.900,00 € x 5,75 % =	856,75 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 856,75 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	13.599,21 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 14.900,00 € - 13.599,21 € =	1.300,79 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.8 Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren

Sachverhalt:

Mitarbeiterin Y erhielt im Jahr 2019 Entgelt in Höhe von 34.000,00 €

Die Rückrechnung erfolgt im Februar 2020.

Das Entgelt für 2020 beträgt 31.000,00 €.

Rückforderung des gesamten Entgelts für die Zeit vom 10.04. - 30.06.2019 in Höhe von 8.000,00 €.

Durch die Rückrechnung entfallen in 2019 zwei Umlagemonate (Juni und Juli).

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	10	10	10.634,92 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	10	11	23.365,08 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	20	01	34.000,00 €		2019	
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im Februar 2020									
01.01.2019	09.04.	4	01	10	10	785,71 €		2019	
01.01.2019	09.04.		01	10	11	8.214,29 €		2019	
01.01.2019	09.04.		01	20	01	9.000,00 €		2019	
10.04.2019	30.06.		01	47	10	698,41 €		2019	
10.04.2019	30.06.		01	47	11	7.301,59 €		2019	
10.04.2019	30.06.		01	20	01	8.000,00 €		2019	
01.07.2019	31.12.	6	01	10	10	9.150,79 €		2019	
01.07.2019	31.12.		01	10	11	7.849,20 €		2019	
01.07.2019	31.12.		01	20	01	17.000,00 €		2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.	12	01	10	10	2.706,35 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	10	11	28.293,65 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	31.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Durch die Rückrechnung in 2020 ergibt sich eine Veränderung der Umlagemonate in 2019 (hier: Wegfall der zwei Umlagemonate Juni und Juli). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist Tag genau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt (jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11) sowie dem VM 20 zu melden. Die Entgeltsumme 2019 darf nicht verändert werden, da das Entgelt 2019 tatsächlich zugeflossen ist.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2019 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2020 zu berücksichtigen, indem die Summe des laufenden Entgelts um den rückgerechneten Betrag (VM 20 = 39.000,00 € - 8.000,00 € = 31.000,00 €, sowie jeweils VM 10 getrennt in ST 10 und ST 11) vermindert wird.

Würde der rückgerechnete Betrag das laufende Entgelt übersteigen, wäre mit dem VM 10 (jeweils aufgeteilt in ST 10 und ST 11) sowie dem VM 20 ein Minusbetrag zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 31.000,00 € x 0,54 % =	167,40 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 167,40 € =	2.316,60 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Maximale steuerfreie Umlage:	2.316,60 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Dezember: 31.000,00 € x 5,75 % =	1.782,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.782,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	28.293,65 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 31.000,00 € - 28.293,65 € =	2.706,35 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.9 Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt

Sachverhalt:

Mitarbeiter X nimmt vom 01.01. bis 31.12.2020 unbezahlten Urlaub in Anspruch. Sein Jahresentgelt 2019 betrug 24.000,00 €.

Im Februar 2020 wird festgestellt, dass das im Juli 2019 gezahlte Entgelt komplett zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung des Entgelts für den Juli in Höhe von 2.000,00 € erfolgt im Februar 2020.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	10	10	2.095,24	€	2019	
01.01.2019	31.12.		01	10	11	21.904,76	€	2019	
01.01.2019	31.12.		01	20	01	24.000,00	€	2019	
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im Februar 2020									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10	1.047,62	€	2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11	10.952,38	€	2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01	12.000,00	€	2019	
01.07.2019	31.07.		01	47	10	174,60	€	2019	
01.07.2019	31.07.		01	47	11	1.825,40	€	2019	
01.07.2019	31.07.		01	20	01	2.000,00	€	2019	
01.08.2019	31.12.	5	01	10	10	873,02	€	2019	
01.08.2019	31.12.		01	10	11	9.126,98	€	2019	
01.08.2019	31.12.		01	20	01	10.000,00	€	2019	
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.		01	40	00				
01.01.2020	31.12.		01	48	10	-174,60	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	48	11	-1.825,40	€	2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	-2.000,00	€	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

In 2019 vermindert sich die Zahl der Umlagemonate. Das Entgelt, das 2019 tatsächlich zugeflossen und bei der Ermittlung der Versorgungspunkte 2019 berücksichtigt ist, darf nicht mehr verändert werden, da der Zufluss des (Minus-) Entgelts nach der 3. Januarwoche des Folgejahres erfolgte und daher steuerrechtlich nicht mehr 2019 zugeordnet werden kann.

Die Rückrechnung im Februar 2020 ist mangels einer Verrechnungsmöglichkeit mit laufendem Entgelt als Minusbetrag auszuweisen, ohne dass in 2020 die Zahl der Umlagemonate verändert wird.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: -2.000,00 € (Entgelt) x 5,75 % (AG-Umlagesatz) =	-115,00 €
Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: -115,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	-1.825,40 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: -2.000,00 € - (-1.825,40 €) =	-174,60 €

Fallabwandlung:

Würde die Rückrechnung im Jahr 2020 in eine Elternzeit (VM 28) fallen, wäre der Abschnitt mit VM 48 in gleicher Weise zu melden.

Meldungen zur ZVK Rente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.10 Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach TVöD¹

Sachverhalt:

Der Beschäftigte V ist seit 17.11.2019 arbeitsunfähig erkrankt und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 28.12.2019 (6 Wochen) und Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum 15.02.2020 (Ende der 13. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit - § 22 TVöD).²

Am 15.03.2020 erhält er einen Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung über die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer rückwirkend ab 01.12.2019.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	31.12.	12	01	10	10	2.182,54 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	10	11	22.817,46 €		2019	
01.01.2019	31.12.		01	20	01	25.000,00 €		2019	
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im März 2020									
01.01.2019	30.11.	11	01	10	10	2.007,94 €		2019	
01.01.2019	30.11.		01	10	11	20.992,06 €		2019	
01.01.2019	30.11.		01	20	01	23.000,00 €		2019	
01.12.2019	28.12.	1	01	10	10	165,87 €		2019	
01.12.2019	28.12.		01	10	11	1.734,13 €		2019	
01.12.2019	28.12.		01	20	01	1.900,00 €		2019	
29.12.2019	31.12.		01	40	00				
Monatsmeldung im März 2020; Abmeldung mit Abmeldegrund 07									
01.01.2020	31.03.		01	40	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die ZVKRente (Pflichtversicherung) enden wegen Zustellung des Rentenbescheides mit Ablauf des 31.03.2020. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 28.12.2019 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.12.2019 die gesetzliche Rente beginnt. Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt wird.

Für die Meldung des Wegfalls des Krankengeldanspruchs bzw. hier der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktives Entgelt § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

1) Ein Beispiel für BAT- bzw. BMT-G-Anwender finden Sie in der [Version der Jahre bis 2009](#). Ebenso finden Sie dort auch ein Beispiel für den Anspruch auf Krankenbezüge.

2) **Achtung:** Je nach Zugehörigkeitsdauer gelten andere Bezugsfristen!

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.3.11 Rückwirkender Rentenanspruch – Überrechnung Krankengeldzuschuss und Jahressonderzahlung

Sachverhalt:

Der Beschäftigte C ist seit 31.05.2019 arbeitsunfähig erkrankt. Entgeltfortzahlung wegen Vorerkrankungstagen wurde nur bis 30.06.2019 geleistet; Krankengeldzuschuss wird bis 16.08.2019 gewährt. Das zusatzversorgungspflichtige Gesamtentgelt vom 01.01. – 16.08.2019 (beinhaltet Arbeitsentgelt vom 01.01. – 31.05.2019 in Höhe von 17.000,00 €, Entgeltfortzahlung vom 01.06. – 30.06.2019 in Höhe von 2.000,00 € und Krankengeldzuschuss vom 01.07. – 16.08.2019 in Höhe von 6.000,00 €) betrug 25.000,00 €.

Im November 2019 wurde eine anteilige Jahressonderzahlung in Höhe von 2.000,00 € ausgezahlt.

Am 04.01.2020 erhält der Beschäftigte einen Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung über die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit rückwirkend ab 01.06.2019. Das Beschäftigungsverhältnis wird daraufhin nicht beendet. Ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung 2019 besteht nur noch in Höhe von 1.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2019									
01.01.2019	30.06.	6	01	10	10	1.658,73 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	10	11	17.341,27 €		2019	
01.01.2019	30.06.		01	20	01	19.000,00 €		2019	
01.07.2019	16.08.	2	01	10	10	523,81 €		2019	
01.07.2019	16.08.		01	10	11	5.476,19 €		2019	
01.07.2019	16.08.		01	20	01	6.000,00 €		2019	
17.08.2019	31.10.		01	40	00				
01.11.2019	30.11.	1	01	10	10	1.007,94 €		2019	
01.11.2019	30.11.		01	10	11	992,06 €		2019	
01.11.2019	30.11.		01	20	01	2.000,00 €		2019	
01.12.2019	31.12.		01	40	00				
Berichtigung der Jahresmeldung 2019 im Februar 2020									
01.01.2019	31.05.	5	01	10	10	1.484,30 €		2019	
01.01.2019	31.05.		01	10	11	15.515,87 €		2019	
01.01.2019	31.05.		01	20	01	17.000,00 €		2019	
01.06.2019	30.06.	1	01	10	10	174,60 €		2019	
01.06.2019	30.06.		01	10	11	1.825,40 €		2019	
01.06.2019	30.06.		01	20	01	2.000,00 €		2019	
01.07.2019	31.10.		01	41	00				
01.11.2019	30.11.	1	01	10	10	174,60 €		2019	
01.11.2019	30.11.		01	10	11	1.825,40 €		2019	
01.11.2019	30.11.		01	20	01	2.000,00 €		2019	
01.12.2019	31.12.		01	41	00				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	31.12.		01	41	00				
01.01.2020	31.12.		01	48	10	-87,30 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	48	11	-912,70 €		2020	
01.01.2020	31.12.		01	20	01	-1.000,00 €		2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
Versicherungsmerkmal "20"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während der Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "41"	=	Bezug einer befristeten Rente
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/ Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "00"	=	für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreier Zusatzbeitrag
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage
Steuermerkmal "11"	=	steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die ZVKRente (Pflichtversicherung) bei der KVBW Zusatzversorgung wurden wegen Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit nicht beendet.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis 30.06.2019 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.06.2019 die gesetzliche Rente beginnt.

Der gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD überzahlte Krankengeldzuschuss wurde bis zum 21.01.2020 an den Arbeitgeber zurückgezahlt.

Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (z. B. Altersrente) berücksichtigt wird.

Für die Meldung des Wegfalls des Krankengeldanspruchs bzw. hier der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktives Entgelt § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

Bei der Überrechnung der Jahressonderzahlung handelt es sich um kein fiktives, sondern tatsächliches Entgelt. Bei nicht beendetem Beschäftigungsverhältnis kann eine Rückforderung grundsätzlich durch Verrechnung mit laufendem Lohn ausgeglichen werden. Da im vorliegenden Fall keine Verrechnung möglich ist, da in 2020 kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist eine Rückrechnung mit VM 48 vorzunehmen.

Durch das VM 48 (in Kombination mit VM 20) wird vermieden, dass sich 2019 nur wegen der Entgeltkorrektur die Umlagemonate verändern.

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 27.000,00 € x 0,40 % =	108,00 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 1.608,00 € - 108,00 € =	1.500,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximale steuerfreie Umlage:	1.500,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Juni: 19.000,00 € x 5,75 % =	1.092,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf steuerfreie Umlage entfällt: 1.092,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) =	17.341,27 €
Entgelt, das auf steuerpflichtige Umlage entfällt: 19.000,00 € - 17.341,27 € =	1.658,73 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Abschnittsbildung für Juli bis August:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $1.500,00 \text{ €} - 1.092,50 \text{ €} =$ 407,50 €
Arbeitgeberumlage für Juli bis August: $6.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 345,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $345,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **5.476,19 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $6.000,00 \text{ €} - 5.476,19 \text{ €} =$ **523,81 €**

Abschnittsbildung für November:

Arbeitgeberumlage für November: $2.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 115,00 €
Davon steuerfrei (Restfreibetrag): $407,50 \text{ €} - 345,00 \text{ €} =$ 62,50 €

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $62,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **992,06 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $2.000,00 \text{ €} - 992,06 \text{ €} =$ **1.007,94 €**

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2019 nach Korrektur:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Maximale steuerfreie Umlage: 1.500,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Mai:

Maximale steuerfreie Umlage: 1.500,00 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Mai: $17.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 977,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $977,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **15.515,87 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $17.000,00 \text{ €} - 15.515,87 \text{ €} =$ **1.484,13 €**

Abschnittsbildung für Juni:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $1.500,00 \text{ €} - 977,50 \text{ €} =$ 522,50 €
Arbeitgeberumlage für Juni: $2.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 115,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $115,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **1.825,40 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $2.000,00 \text{ €} - 1.825,40 \text{ €} =$ **174,60 €**

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $522,50 \text{ €} - 115,00 \text{ €} =$ 407,50 €
Arbeitgeberumlage für November: $2.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% =$ 115,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $115,00 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **1.825,40 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $2.000,00 \text{ €} - 1.825,40 \text{ €} =$ **174,60 €**

Hinweise zur Entgeltaufteilung 2020:

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Dezember: $-1.000,00 \text{ €} \text{ (Entgelt)} \times 5,75 \% \text{ (AG-Umlagesatz)} =$ -57,50 €
Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $-57,50 \text{ €} : 6,3 \% \text{ (Umlagesatz)} =$ **-912,70 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $1.000,00 \text{ €} - (-912,70 \text{ €}) =$ **-87,30 €**

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4 Musterfälle zu Mutterschutz und Elternzeit

5.4.1 Mutterschutz und Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin L befindet sich ab 05.06.2020 in Mutterschutz. Am 20.07.2020 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.400,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 9/12, d. h. 1.800,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.06.2020 beträgt 25.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.06. – 14.09.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 12.700,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	04.06.	6	01	10	10	2.182,54 €	2020	
01.01.2020	04.06.		01	10	11	22.817,46 €	2020	
01.01.2020	04.06.		01	20	01	25.000,00 €	2020	
05.06.2020	14.09.	3	01	27	00	12.700,00 €		
15.09.2020	31.12.		01	28	00			01
01.11.2020	30.11.	1	01	10	10	157,14 €	2020	
01.11.2020	30.11.		01	10	11	1.642,86 €	2020	
01.11.2020	30.11.		01	20	01	1.800,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und ab der Geburt** ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten. Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Umlagen für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölftel zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Umlagemonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Umlagen entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Umlagemonate zu berücksichtigen.

Fallabwandlung:

Würde das Ende der Mutterschutzzeit und der Beginn der Elternzeit in den Monat der Jahressonderzahlung fallen, wäre diese entweder der Mutterschutzzeit (siehe Musterfall 5.4.2) oder der Elternzeit (siehe Musterfall 5.4.3) zuzuordnen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 26.800,00 € (25.000,00 € + 1.800,00 €) x 0,54 % = 144,72 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 144,72 € = 2.339,28 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Juni:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.339,28 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Juni: 25.000,00 € x 5,75 % = 1.437,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 1.437,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) = 22.817,46 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 25.000,00 € - 22.817,46 € = 2.182,54 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.339,28 € - 1.437,50 € = 901,78 €
Arbeitgeberumlage für November: 1.800,00 € x 5,75 % = 103,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 103,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) = 1.642,86 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 1.800,00 € - 1.642,86 € = 157,14 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.2 Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Mutterschutz

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin D befindet sich ab 05.08.2020 in Mutterschutz. Am 20.09.2020 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.400,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 11/12, d. h. 2.200,00 €. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. -04.08.2020 beträgt 28.000,00 €. Das

fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. - 15.11.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 9.500,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	04.08.	8	01	10	10	2.444,44 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	10	11	25.555,56 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	20	01	28.000,00 €	2020	
05.08.2020	15.11.	3	01	27	00	9.500,00 €		
01.11.2020	15.11.		01	10	10	192,06 €	2020	
01.11.2020	15.11.		01	10	11	2.007,94 €	2020	
01.11.2020	15.11.		01	20	01	2.200,00 €	2020	
16.11.2020	31.12.		01	28	00			01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten.

Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Mutterschutzzeit vom 01.11.2020 bis 15.11.2020 zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Elternzeit zu melden (siehe Musterfall 5.4.3).

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500,00 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Umlagen für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölftel zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Umlagemonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Umlagen entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Umlagemonate zu berücksichtigen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 30.200,00 € (28.000,00 € + 2.200,00 €) x 0,54 % = 163,08 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 163,08 € = 2.320,92 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.320,92 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis August: 28.000,00 € x 5,75 % = 1.610,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 1.610,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **25.555,56 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 28.000,00 € - 25.555,56 € = **2.444,44 €**

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.320,92 € - 1.610,00 € = 710,92 €
Arbeitgeberumlage für November: 2.200,00 € x 5,75 % = 126,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 126,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **2.007,94 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 2.200,00 € - 2.007,94 € = **192,06 €**

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.3 Mutterschutz und Elternzeit - Jahressonderzahlung während Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin E befindet sich ab 05.08.2020 in Mutterschutz. Am 20.09.2020 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.400,00 € - diese ist zusatzversorgungspflichtig nur in Höhe von 11/12, d. h. 2.200,00 €. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 30.06.2020 beträgt 24.000,00 €, vom

01.07. – 04.08.2020 4.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. – 15.11.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 9.500,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	04.08.	8	01	10	10	2.444,44 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	10	11	25.555,56 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	20	01	28.000,00 €	2020	
05.08.2020	15.11.	3	01	27	00	9.500,00 €		
16.11.2020	30.11.		01	10	10	192,06 €	2020	
16.11.2020	30.11.		01	10	11	2.007,94 €	2020	
16.11.2020	30.11.		01	20	01	2.200,00 €	2020	
16.11.2020	31.12.		01	28	00			01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten.

Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Elternzeit, vom 16.11.2020 bis 30.11.2020, zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Mutterschutzzeit zu melden (siehe Musterfall 5.4.2).

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500,00 € für jedes Kind berücksichtigt, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht.

Die Jahressonderzahlung ist nur insoweit zusatzversorgungspflichtig, als bei der Bemessung dieser einmaligen Zahlung Monate zu berücksichtigen sind, für die Umlagen für laufendes Entgelt anfallen (§ 62 Abs. 2 Buchst. e der Satzung).

Damit ist nur der Teil der einmaligen Zahlung zusatzversorgungspflichtig, der für Monate gezahlt wurde, für die Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind. Für die Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist somit der Betrag der einmaligen Zahlung in so vielen Zwölftel zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, als Umlagemonate angefallen sind.

Im Rahmen der Mutterschutzzeiten werden tatsächlich zwar keine Umlagen entrichtet, aber wenn eine Jahressonderzahlung für ein Jahr gewährt wird, in dem Mutterschutzzeiten vorhanden sind, sind bei der Berechnung des zusatzversorgungspflichtigen Anteils der Jahressonderzahlung die Mutterschutzzeiten wie Umlagemonate zu berücksichtigen.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 30.200,00 € (28.000,00 € + 2.200,00 €) x 0,54 % = 163,08 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 163,08 € = 2.320,92 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.320,92 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis August: 28.000,00 € x 5,75 % = 1.610,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 1.610,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **25.555,56 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 28.000,00 € - 25.555,56 € = **2.444,44 €**

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.320,92 € - 1.610,00 € = 710,92 €
Arbeitgeberumlage für November: 2.200,00 € x 5,75 % = 126,50 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 126,50 € : 6,3 % (Umlagesatz) = **2.007,94 €**
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 2.200,00 € - 2.007,94 € = **192,06 €**

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.4 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - ohne Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin G befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.08.2020. Am 13.03.2020 ist die Geburt ihres zweiten Kindes. Die Elternzeit wird weiterhin in Anspruch genommen. Die Mutterschutzfrist für das zweite Kind wird nicht in Anspruch genommen. Das zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldete Beschäftigungsverhältnis ruht weiterhin.

Geburt des 1. Kindes: 06.08.2017
Elternzeit: 06.08.2017 – 05.08.2020

Geburt des 2. Kindes: 13.03.2020
Elternzeit: 13.03.2020 – 12.03.2023

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	12.03.		01	28	00				01
13.03.2020	05.08.		01	28	00				02
06.08.2020	31.12.		01	28	00				01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG), d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

In der Zusatzversorgung ist für die Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist hingegen, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.5 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit - mit Inanspruchnahme einer Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin H befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.08.2020. Am 13.03.2020 ist die Geburt ihres zweiten Kindes. Die Mutterschutzfrist gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MuschG wird für das zweite Kind in Anspruch genommen. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für diese Mutterschutzzeit vom 31.01. – 08.05.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 12.000,00 €.

Das zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldete Beschäftigungsverhältnis ruht weiterhin.

Geburt des 1. Kindes: 06.08.2017
Elternzeit: 06.08.2017 – 05.08.2020

Geburt des 2. Kindes: 13.03.2020
Elternzeit: 13.03.2020 – 12.03.2023

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent		
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2020									
01.01.2020	30.01.		01	28	00				01
31.01.2020	08.05.	5	01	27	00	12.000,00 €			
09.05.2020	05.08.		01	28	00				02
06.08.2020	31.12.		01	28	00				01

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG

Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Werden für das 2. Kind die Mutterschutzfristen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 MuschG in Anspruch genommen wird damit die Elternzeit des ersten Kindes beendet, d.h. die Mutterschutzfrist des 2. Kindes verdrängt für genau diese Zeit die soziale Komponente Elternzeit des 1. Kindes. Diese Möglichkeit eröffnet § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und ab der Geburt** ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten.

Für den Zeitraum der Elternzeit ist als neuer Abschnitt das VM 28 und die Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.6 Einmalzahlung während Elternzeit

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin R befindet sich ab 05.08.2020 in Mutterschutz. Am 20.09.2020 bringt sie ein Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 2.500,00 €. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2020 beträgt 28.000,00 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist vom 05.08. –

15.11.2020 nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG beträgt 11.500,00 €. Im Dezember wird eine Einmalzahlung für Überstunden von 500,00 € aus dem Juli gezahlt.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	04.08.	8	01	10	10	2.444,44 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	10	11	25.555,56 €	2020	
01.01.2020	04.08.		01	20	01	28.000,00 €	2020	
05.08.2020	15.11.	3	01	27	00	11.500,00 €		
01.11.2020	15.11.		01	10	10	218,25 €	2020	
01.11.2020	15.11.		01	10	11	2.281,75 €	2020	
01.11.2020	15.11.		01	20	01	2.500,00 €	2020	
16.11.2020	31.12.		01	28	00			01
01.12.2020	31.12.	1	01	10	10	43,65 €	2020	
01.12.2020	31.12.		01	10	11	456,35 €	2020	
01.12.2020	31.12.		01	20	01	500,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "27" = Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 1 und 2 MuschG
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes **vor und nach der Geburt**, ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit VM 27 zu melden. Finanzierungsbeiträge (z. B. Umlagen) sind daraus nicht zu entrichten.

Die Elternzeit ist als neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, erst im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Die Jahressonderzahlung ist während der Mutterschutzzeit vom 01.11.2020 bis 15.11.2020 zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Jahressonderzahlung während der Elternzeit zu melden (siehe Musterfall 5.4.3).

Besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf eine **Einmalzahlung**, ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit VM 10 zu melden. Die Meldung über die Zahlung eines Entgelts unterbricht nicht die Meldung der Elternzeit für diesen Zeitraum. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500,00 €, als auch das Entgelt in die Berechnung der Versorgungspunkte.

Achtung: Bei **laufenden Entgeltzahlungen** (z. B. geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit) ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden. Die soziale Komponente entfällt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: 31.000,00 € (28.000,00 € + 2.500,00 € + 500,00 €) x 0,54 % = 167,40 €/Jahr
Maximale steuerfreie Umlage: 2.484,00 € - 167,40 € = 2.316,60 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis August:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.316,60 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis August: 28.000,00 € x 5,75 % = 1.610,00 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 1.610,00 € : 6,3 % (Umlagesatz) = 25.555,56 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 28.000,00 € - 25.555,56 € = 2.444,44 €

Abschnittsbildung für November:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 2.316,60 € - 1.610,00 € = 706,60 €
Arbeitgeberumlage für November: 2.500,00 € x 5,75 % = 143,75 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 143,75 € : 6,3 % (Umlagesatz) = 2.281,75 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 2.500,00 € - 2.281,75 € = 218,25 €

Abschnittsbildung für Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: 706,60 € - 143,75 € = 562,85 €
Arbeitgeberumlage für November: 500,00 € x 5,75 % = 28,75 €

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: 28,75 € : 6,3 % (Umlagesatz) = 456,35 €
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: 500,00 € - 456,35 € = 43,65 €

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

5.4.7 Elternzeit kürzer als ein Kalendermonat

Sachverhalt:

Mitarbeiter K ist am 26.01.2020 Vater geworden. Er möchte seine Frau zu Hause unterstützen und beantragt Elternzeit vom 10.02. – 21.03.2020. Sein Entgelt vom 01.01. – 09.02.2020

beträgt 6.000,00 €. Das Entgelt nach der Elternzeit beträgt vom 22.03.– 31.12.2020 30.000,00 €.

Meldungen zur KVBW Zusatzversorgung:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel			Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Übersteigendes Entgelt VM 17 (§76 KS)	Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro Cent		
Jahresmeldung 2020								
01.01.2020	09.02.	2	01	10	10	523,81 €	2020	
01.01.2020	09.02.		01	10	11	5.476,19 €	2020	
01.01.2020	09.02.		01	20	01	6.000,00 €	2020	
10.02.2020	21.03.		01	28	00			01
22.03.2020	31.12.	10	01	10	10	2.619,05 €	2020	
22.03.2020	31.12.		01	10	11	27.380,95 €	2020	
22.03.2020	31.12.		01	20	01	30.000,00 €	2020	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der KVBW Zusatzversorgung ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Umlage
- Versicherungsmerkmal "20" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzbeitrag
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (im Anschluss an die Mutterschutzzeit VM 27)
Mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)
- Steuermerkmal "01" = steuerfreier Zusatzbeitrag
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage
- Steuermerkmal "11" = steuerfreier Anteil der Umlage

Hinweise:

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden (soziale Komponente i. S. d. § 35 der Kassensatzung).

Im vorliegenden Sachverhalt erstreckt sich die Elternzeit auf keinen vollen Kalendermonat. Die soziale Komponente steht daher nicht zu. Eine Abschnittsmeldung mit VM 28 ist dennoch erforderlich.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) Hinweise und Musterfälle 2020 – Aufzehrmodell im Abrechnungsverband I

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug des Zusatzbeitrags:

Zusatzbeitrag: $36.000,00 \text{ €} (6.000,00 \text{ €} + 30.000,00 \text{ €}) \times 0,54 \% = 194,40 \text{ €/Jahr}$
Maximale steuerfreie Umlage: $2.484,00 \text{ €} - 194,40 \text{ €} = 2.289,60 \text{ €/Jahr}$

Abschnittsbildung für Januar bis Februar:

Maximale steuerfreie Umlage: 2.289,60 €
Arbeitgeberumlage für Januar bis Februar: $6.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 345,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $345,00 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) = 5.476,19 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $6.000,00 \text{ €} - 5.476,19 \text{ €} = 523,81 \text{ €}$

Abschnittsbildung für März bis Dezember:

Restfreibetrag steuerfreie Umlage: $2.289,60 \text{ €} - 345,00 \text{ €} = 1.944,60 \text{ €}$
Arbeitgeberumlage für März bis Dezember: $30.000,00 \text{ €} \times 5,75 \% = 1.725,00 \text{ €}$

Die Steuerfreiheit ist auf die Höhe der Arbeitgeberumlage zu begrenzen.

Entgelt, das auf **steuerfreie** Umlage entfällt: $1.725,00 \text{ €} : 6,3 \% (\text{Umlagesatz}) = 27.380,95 \text{ €}$
Entgelt, das auf **steuerpflichtige** Umlage entfällt: $30.000,00 \text{ €} - 27.380,95 \text{ €} = 2.619,05 \text{ €}$

Anlage:

Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen in 2020

Das aufgeführte Beispiel baut auf die Ausführungen zur Berechnung der steuerfreien, der pauschal und individuell zu versteuernden Umlage – auf Basis des Aufzehrmodells – unter Punkt 2.2 auf. Dieses Beispiel gilt sowohl für tarifgebundene als auch für nicht tarifgebundene Mitglieder. Bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kann anstelle von 89,48 € (bzw. jährlich 1.073,76 €) der Betrag von 146 € monatlich - 1.752 € jährlich - für die Pauschalversteuerung voll ausgeschöpft werden.

Der Versicherte hat im Januar ein zv-pflichtiges Entgelt im Monat von	5.000,00 €
1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages bis zu einem Schwellenwert von 100 €	
Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage	287,50 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € zu berücksichtigen	100,00 €
diesem Betrag liegt ein zv-pflichtiges Entgelt zugrunde von (100 € : Umlagesatz 5,75 %)	1.739,13 €
· in Höhe von 2,5 %	43,48 €
· vermindert um einen Freibetrag von	13,30 €
Somit sind dem Entgelt sozialversicherungspflichtig hinzuzurechnen (Hinzurechnungsbetrag)	30,18 €
2. Ermittlung des übersteigenden Wertes	
Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage	287,50 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € beim Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen	-100,00 €
Der den Schwellenwert von 100 € übersteigende Betrag ist in vollem Umfang beitragspflichtig	187,50 €
3. Die Umlage (AG-Anteil), die individuell versteuert wurde, ist in vollem Umfang beitragspflichtig	0,00 €
4. Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,55 % wird aus individuell versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt entrichtet	27,50 €
Fazit: Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beläuft sich auf	5.217,68 €
(5.000,00 € + 187,50 € + 30,18 €)	